

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vierter Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Rückstellungsfonds nach dem Altölgesetz, insbesondere über die Möglichkeiten einer Ermäßigung der laufenden Zuschüsse und der Ausgleichsabgabe

Gemäß § 2 Abs. 4 des Altölgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft —Z D 2 — 10 28 07/13 — vom 30. März 1981.

Der Bericht kommt zu folgenden wesentlichen Feststellungen:

- 1. Aufgrund der Änderungen des Altölgesetzes durch die Zweite Novelle ist es möglich geworden, die Entgeltzahlungen an Altölbesitzer zu bestimmen. Entgeltzahlungen sind grundsätzlich keine Beseitigungskosten und bleiben in der Ergebnisrechnung zur Bestimmung des Zuschußsatzes unberücksichtigt.*
- 2. Die durch Aufarbeitung tatsächlich beseitigte Altölmenge ist nur geringfügig zurückgegangen. Der Rückgang der Altöleinsatzmenge bei der Aufarbeitung entspricht dem Rückgang des Schmierstoffabsatzes im Jahre 1980.*
- 3. Kostenzuschüsse an Verbrennungsunternehmen werden nur noch gewährt, wenn im Einzelfall anderweitig nicht zu deckende Kosten entstehen und wenn die bei der Verbrennung gewonnene Energie wirtschaftlich genutzt wird. Unter Zuschußvoraussetzungen sind im Jahre 1980 nur noch 20 000 t Altöl verbrannt worden.*
- 4. Die Erhöhung der Ausgleichsabgabe von 9 auf 11 DM je 100 kg abgabepflichtige Ware ermöglichte es, im Jahre 1980 alle Zahlungsverpflichtungen des Rückstellungsfonds zu erfüllen und Nachzahlungen in erheblichem Umfang zu leisten. Sobald eine angemessene Fondsreserve gebildet ist, wird der Abgabesatz ermäßigt werden.*

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag des Gesetzes	3
B. Tätigkeit des Rückstellungsfonds	3
I. Rechtsgrundlagen	3
1. Zweites Gesetz zur Änderung des Altölgesetzes	3
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes	3
3. Änderungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüs- sen nach dem Altölgesetz	4
4. Verträge des Bundesamtes mit Altölsammelunternehmen	4
5. Bekanntmachung über die Festsetzung der Pflichtgebiete und die hinterlegten Preislisten nach dem Altölgesetz	4
II. Mengenentwicklung im Altölbereich	4
1. Schmierstoffverbrauch, Altölanfall und Altölbeseitigung	4
2. Beseitigung von Altölen mit Hilfe des Rückstellungsfonds durch Aufarbeitung und Verbrennung	5
3. Sonderfragen	6
a) Selbstwechsler-Altöle	6
b) Schiffsbilgen-Altöle, Entsorgung der Nordseeinseln	6
III. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben	7
C. Möglichkeiten einer Ermäßigung der laufenden Zuschüsse	7
I. Bei Aufarbeitungsunternehmen	7
II. Bei Verbrennungsunternehmen	8
D. Möglichkeiten einer Ermäßigung der Ausgleichsabgabe	8

Anlagen

1 Bekanntmachung der Neufassung des Altölgesetzes vom 11. Dezember 1979	9
2 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Altöl- gesetzes vom 11. Dezember 1979	13
3 Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Altölgesetz vom 3. Januar 1980	18
4 Mustervertrag Bundesamt/Altölsammelunternehmen	20
5 Bekanntmachung über die Festsetzung der Pflichtgebiete und die hin- terlegten Preislisten nach dem Altölgesetz vom 30. Juni 1980	21

Vierter Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Rückstellungsfonds nach dem Altölgesetz, insbesondere über die Möglichkeiten einer Ermäßigung der laufenden Zuschüsse und der Ausgleichsabgabe

A. Auftrag des Gesetzes

§ 2 Abs. 4 des Gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 — Anlage 1 — enthält folgenden Auftrag:

„Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag bis zum 31. März jedes dritten Jahres, erstmalig bis zum 31. März 1972, über die Tätigkeit des Rückstellungsfonds, insbesondere über die Möglichkeiten einer Ermäßigung der laufenden Zuschüsse (Absatz 1) und der Ausgleichsabgabe (§ 4 Abs. 2).“

B. Tätigkeit des Rückstellungsfonds

Der Rückstellungsfonds (Sondervermögen des Bundes) ist eingerichtet worden, um mit Hilfe von Kostenzuschüssen an Altölbeseitigungsunternehmen die umweltunschädliche Beseitigung von Altölen sicherzustellen.

I. Rechtsgrundlagen

Im Berichtszeitraum sind die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit des Rückstellungsfonds in einigen wesentlichen Punkten verändert worden.

1. Zweites Gesetz zur Änderung des Altölgesetzes

Am 1. November 1979 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Altölgesetzes vom 24. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1755) in Kraft getreten. Hiermit sind notwendige Anpassungen an die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung vorgenommen worden. Im wesentlichen wurde

- die Möglichkeit geschaffen, die Pflichtgebiete der Zuschußempfänger abzuändern,
- die Prüfung der Kosten- und Ertragslage bei den Zuschußempfängern auf Beteiligungsunternehmen erweitert,
- gesetzlich klargestellt, daß Entgeltzahlungen an Altölbesitzer keine Beseitigungskosten sind,
- die Verpflichtung zur Rückzahlung von Zuschüssen bei Ausfuhr von Zweitaffinaten in EG-Mitgliedstaaten aufgehoben,
- eine Abgabeverpflichtung für Altöle eingeführt, die der Besitzer nicht selbst verwertet, sowie
- Zumischungen von Fremdstoffen zu Altölen aus anderen als gebrauchts- oder betriebsbedingten Gründen verboten.

Gleichzeitig wurde die Ausgleichsabgabe von 9 auf 11 DM je 100 kg Schmieröl angehoben und auf die Additives nach der Zolldarstellungsnummer 38.14 B I a erstreckt.

Die bisherige Praxis der Zuschußgewährung, Entgeltzahlungen an Altölbesitzer nicht als Beseitigungskosten anzuerkennen, ist also vom Gesetzgeber bestätigt worden. Da sich die Altölsammelunternehmen verpflichtet haben, den Betrag der Entgeltzahlungen dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) mitzuteilen, wird es in Zukunft nicht mehr die Schwierigkeit geben, die Höhe der Entgeltzahlungen zu bestimmen.

Nach den Bestimmungen, die durch die Zweite Novelle in das Altölgesetz eingeführt wurden, kann ein Teil der an Altölbesitzer gezahlten Entgelte als Beseitigungskosten anerkannt werden, „wenn die wirtschaftliche Lage im Durchschnitt der Beseitigungsunternehmen es erfordert und die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nur auf diese Weise sichergestellt werden kann“.

Diese kumulativen Voraussetzungen werden sorgfältig geprüft werden.

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes

Die bezeichnete Verordnung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2126) — Anlage 2 — ist am 1. Januar 1980 in Kraft getreten. Die Erste Durchführungsverordnung zum Altölgesetz wurde durch diese Verordnung in folgenden wesentlichen Punkten geändert:

- Die Beseitigungsarten, für die Zuschüsse gewährt werden können, wurden auf die Aufarbeitung zu Schmieröl und anderen Zweitaffinaten, die bestimmten Mindestanforderungen genügen, sowie auf die Verbrennung von Altöl mit wirtschaftlicher Nutzung der bei der Verbrennung gewonnenen Energie beschränkt.
- Die Mindestmenge, von der an Zuschüsse gewährt werden können, wurde für die Altölverbrennung von 2 000 auf 1 500 t beseitigten Altöls je Kalenderjahr herabgesetzt.
- Die Ausbeutesätze bei der Altölaufarbeitung wurden den tatsächlichen Bearbeitungsverlusten bei Raffinaten und Destillaten angepaßt.¹⁾

Die Beschränkung der Beseitigungsarten, für die Zuschüsse gewährt werden können, entspricht der Zielsetzung, nur noch Beseitigungsarten zu fördern,

¹⁾ Berücksichtigungsfähige Fremdstoffanteile: weiterhin 10 %.

die eine volkswirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Altöls gewährleisten. Da bei der Altölverbrennung im Regelfall hohe Fremdstoffanteile (mit) beseitigt werden, hatten viele Unternehmen Schwierigkeiten, die bisherige Mindestdurchsatzmenge von 2 000 t beseitigten Altöls zu erreichen. Um diesen Unternehmen zur Sicherung der Beseitigung stark verunreinigter Altöle weiterhin Kostenzuschüsse zahlen zu können, wurde die Mindestmenge bei der umweltpolitisch wichtigen Altölverbrennung auf 1 500 jato herabgesetzt. Die unterschiedlichen Ausbeutesätze für Raffinate und Destillate tragen den von der Produktart abhängigen Bearbeitungsverlusten Rechnung. Gemäß § 4 der Ersten Durchführungsverordnung, der nicht geändert wurde, berücksichtigen die Ausbeutesätze einen Fremdstoffanteil von bis zu 10 %. Durch den sog. „zulässigen Fremdstoffanteil“ nach § 4 soll es den Besitzern kleinerer Altölmengen ermöglicht werden, diese unentgeltlich beseitigen zu lassen. (Die Beseitigung der den zulässigen Anteil übersteigenden Fremdstoffmengen erfolgt nach dem Altölgesetz entgeltlich). Zur Zeit wird geprüft, ob die 10 %-Grenze noch den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Sollte sich herausstellen, daß die Verunreinigung bei Altölmengen zwischen 200 und 500 l im Durchschnitt über 10 % liegt, wird der „zulässige Fremdstoffanteil“ unter Berücksichtigung der gesetzlichen Obergrenze von 15 % angehoben werden.

3. Änderungen der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Altölgesetz

Die Zuschußrichtlinien sind im Berichtszeitraum zweimal geändert worden (6. und 7. Änderung). Die Neufassung der Richtlinien vom 3. Januar 1980 (BANz. Nr. 5 vom 9. Januar 1980, S. 1) — Anlage 3 — berücksichtigt diese beiden Änderungen.

Mit der 6. Änderung sind der pauschale Zuschuß für die Altölverbrennung und der besondere Zuschuß für die Abgasreinigung bei der Altölverbrennung aufgehoben worden. Zuschüsse zur Altölverbrennung werden noch gewährt, wenn das Beseitigungsunternehmen ungedeckte Kosten nachweisen kann.

Mit der 7. Änderung sind die Richtlinien an die veränderte Fassung des Altölgesetzes und der Ersten Durchführungsverordnung angepaßt worden.

4. Verträge des Bundesamtes mit Altölsammelunternehmen

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des Altölgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 sind Altöle, die der Besitzer nicht selbst verwertet, denjenigen Unternehmen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu überlassen, die sich gegenüber dem Bundesamt vertraglich verpflichtet haben, Altöle abzuholen. Zu diesen Unternehmen gehören alle Zuschußempfänger, die ja eine entsprechende vertragliche Verpflichtung als Zuschußvoraussetzung eingehen mußten. Eine Abholverpflichtung kann jedoch auch von Altölsammelunternehmen übernommen werden, die keine Kostenzuschüsse aus dem Rückstellungsfonds erhalten; sie ist zudem Voraussetzung für die weitere Ausübung

der Sammeltätigkeit. Da das Gesetz weder besondere Voraussetzungen für die Zulassung solcher Unternehmen aufstellt noch einen bestimmten Vertragsinhalt vorschreibt, wurde ein Vertragstext in Anlehnung an die Verträge mit den Zuschußempfängern ausgearbeitet — Anlage 4 —.

Als wichtigste Bestimmungen sind folgende Verpflichtungen der Altölsammelunternehmen hervorzuheben:

- Altöle nur an Unternehmen weiterzugeben, bei denen eine umweltunschädliche Beseitigung der Altöle gewährleistet ist,
- die technischen Einrichtungen zum Sammeln, Lagern und Befördern von Altöl den jeweils geltenden landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen anzupassen,
- Altölannahmescheine zu verwenden, auf denen auch das an den Altölbesitzer gezahlte Entgelt für das überlassene Altöl einzutragen ist,
- Übersichten zu erstellen, aus denen u. a. die an Altölbesitzer gezahlten Entgelte sowie die entsprechenden Verkaufspreise, die den jeweiligen Beseitigern berechnet werden, ersichtlich sind,
- Kosten- und Ertragsprüfungen zu ermöglichen.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß nach Wortlaut und Zweck der Neuregelung von § 3 Abs. 1 Satz 2 des Altölgesetzes jedes Unternehmen, das Altöle von Dritten übernehmen will, dazu einer vertraglichen Regelung mit dem Bundesamt bedarf, unabhängig davon, ob es im Auftrag eines anderen (z. B. eines Zuschußempfängers), für eigene oder fremde Rechnung tätig wird. Zur Zeit haben, abgesehen von den Zuschußempfängern, etwa 170 Sammelunternehmen einen Vertrag mit dem Bundesamt abgeschlossen und ein Pflichtgebiet übernommen. Altöle in Mengen ab 200 l sind abzuholen; bei Mengen unter 200 l ist das spätere Abholen vorzubereiten.

5. Bekanntmachung über die Festsetzung der Pflichtgebiete und die hinterlegten Preislisten nach dem Altölgesetz

Mit Bekanntmachung vom 30. Juni 1980 (BANz. Nr. 123 vom 9. Juli 1980, S. 5) — Anlage 5 — sind die Pflichtgebiete der Zuschußempfänger und der sonstigen Altölsammelunternehmen festgesetzt und die hinterlegten Preislisten nach dem Altölgesetz veröffentlicht worden; die vorhergehende Bekanntmachung vom 24. August 1979 ist damit außer Kraft getreten.

II. Mengenentwicklung im Altölbereich

1. Schmierstoffverbrauch, Altölanfall und Altölbeseitigung

Eine neue Untersuchung über Menge, Herkunft und Verbleib der Altöle in der Bundesrepublik Deutschland ist im Berichtszeitraum nicht in Auftrag gegeben worden. Da kurzfristige Veränderungen des Altölaufkommens und der Beseitigungsarten nicht zu

erwarten sind, konnte darauf verzichtet werden, für diesen Altölbericht einen entsprechenden Untersuchungsauftrag zu vergeben. Die Bundesregierung wird mit dem nächsten Altölbericht die Ergebnisse

einer neuen Erhebung (bezogen auf das Jahr 1983) veröffentlichen. Für den vorliegenden 4. Altölbericht sind die Zahlen der 77er Untersuchung fortgeschrieben worden:

Tabelle 1

Jahr	Schmierstoff- verbrauch (Inlandsabsatz)	Altölanteil (ohne Fremdstoffe) ³⁾	Beseitigung		Verbleib unbekannt ⁶⁾
			mit Hilfe des Rückstellungs- fonds	in der Wirtschaft ⁵⁾	
			in 1 000		
1	2	3	4	5	6
1977	1 118 ²⁾	527	335 ²⁾	183 ²⁾	9
1978	1 141	538	364	166	8
1979	1 206	569	359	203	7
1980	1 138	537	286 ⁴⁾	245	6
1981 ¹⁾	1 100	519	288 ⁴⁾	226	5

¹⁾ geschätzte Werte

²⁾ Zahlen gegenüber dem dritten Altölbericht korrigiert.

³⁾ 1977er-Quote von 47,17 % (bezogen auf Spalte 2) auf die übrigen Jahre übertragen.

⁴⁾ Rückgang im wesentlichen auf neue Berechnungsart der Altöleinsatzmenge bei Altölaufarbeitung zurückzuführen.

⁵⁾ Spalte 5 Differenzmenge

⁶⁾ 1977er-Quote: 1,7 % (bezogen auf Spalte 3); ab 1978 Annahme eines Rückgangs dieser Quote um 0,2 Punkte jährlich.

Tabelle 2

Jahr	aufgearbeitet	verbrannt	zusammen	Spalte 4 im Verhältnis zur Altölmenge nach Tabelle 1, Spalte 3
	in 1 000 t			in %
1	2	3	4	5
1977	304	31	335	63,6
1978	330	34	364	67,7
1979	329	30	359	63,1
1980	266 ²⁾	20	286	53,2
1981 ¹⁾	270 ²⁾	18	288	55,5

¹⁾ Geschätzte Werte

²⁾ Rückgang im wesentlichen auf neue Berechnungsart der Altöleinsatzmenge bei Altölaufarbeitung zurückzuführen.

2. Beseitigung von Altölen mit Hilfe des Rückstellungsfonds durch Aufarbeitung und Verbrennung

Während die unter Zuschußvoraussetzungen beseitigte Altölmenge in den Jahren von 1977 bis 1979 rd. 65 % des Altölanfalls (ohne Fremdstoffe) betrug, ging sie im Jahre 1980 auf ca. 55 % der Gesamtmenge zurück. Dieser Rückgang ist in erster Linie auf die am 1. Januar 1980 in Kraft getretene neue Berechnungsart der durch Aufarbeitung beseitigten Altöle zu-

rückzuführen: Grundlage der Berechnung ist die aus dem Herstellungsbetrieb entfernte Menge an Zweit raffinaten. Bis 1979 wurde für Raffinate und Destillate einheitlich ein Ausbeutesatz (bezogen auf das eingesetzte Altöl) von 70 % angesetzt (Zweit raffinate = 70 % plus Bearbeitungsverluste = 30 % ergeben die beseitigte Altölmenge = 100 %). Ab 1980 beträgt der Ausbeutesatz bei Raffinaten 70 % und bei Destillaten 85 %.

Berechnet man die durch Aufarbeitung beseitigte Altölmenge aufgrund der in den Zuschußanträgen gemachten Angaben, so entspricht der Rückgang der Altöleinsatzmenge (minus 5,4 %) dem Rückgang des Schmierstoffabsatzes im Jahre 1980 (minus 5,6 %). Wäre der undifferenzierte Ausbeutesatz von 70 % beibehalten worden, hätte die Aufarbeitungsmenge 293 151 t betragen (minus 11 % gegenüber 1979). Der gegenüber der effektiven Einsatzmenge höhere Rückgang der Aufarbeitungsmenge (minus 11 % gegenüber minus 5,4 %) ergibt sich u. a. aus einer Zunahme der Raffinatproduktion zu Lasten der Destillatproduktion: Die Menge der Aufarbeitungsprodukte, aus der (wie oben dargelegt) die beseitigte Altölmenge berechnet wird, ist bei der Herstellung von Raffinaten geringer als bei der Herstellung von Destillaten.

Der Destillatanteil an der Ausbringung der Zweit raffinerien verringerte sich von 62,3 % im Jahre 1978 auf 53,1 % im Jahre 1980.

Die Zahl der Altölaufarbeitungsunternehmen hat sich im Berichtszeitraum nur geringfügig verändert.

Eine Betriebsstätte eines Unternehmens mit mehreren Niederlassungen ist rechtlich verselbständigt worden, so daß bis Mitte 1980 zehn Unternehmen mit elf Betriebsstätten unter Zuschußvoraussetzungen tätig waren. Im zweiten Halbjahr 1980 hat ein Unternehmen die Aufarbeitung eingestellt.

Der Trend zu den größeren Kapazitäten hat sich nicht fortgesetzt. Der Anteil der vier größten Zweitverarbeitungsanlagen ist von 82,4% im Jahre 1977 auf 73,1% im Jahre 1980 zurückgegangen (1978 = 68,1%; 1979 = 64,0%).

Nach einer leichten Zunahme im Jahre 1978 ging die durch Verbrennung beseitigte Altölmenge weiter zurück. Mit 20 000 t wurden im Jahre 1980 nur noch $\frac{2}{3}$ der Menge von 1977 erreicht. Der Anteil an der Gesamtmenge der unter Zuschußvoraussetzungen beseitigten Altöle beträgt jetzt 7,0%. Der Rückgang der Altölverbrennung unter Zuschußvoraussetzungen beruht im wesentlichen darauf, daß bei einigen Unternehmen keine ungedeckten Kosten mehr entstehen oder daß die Mindestdurchsatzmenge, von der ab Zuschüsse gezahlt werden, nicht erreicht wird.

Ab 1. Januar 1979 wird nur noch die Altölverbrennung mit wirtschaftlicher Nutzung der bei der Verbrennung gewonnenen Energie aus dem Rückstellungsfonds gefördert. Ersetzt werden die im Einzelfall nachgewiesenen Kosten, die nicht durch Erlöse gedeckt sind, höchstens jedoch 10 DM je 100 kg Altöl. Ende 1980 wurden noch sechs Altölverbrennungsanlagen unter Zuschußvoraussetzungen betrieben. Bei einem weiteren Unternehmen wird die Altölverbrennung nach Neu- und Umbauarbeiten im Januar 1981 wieder aufgenommen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Altölbeseitigung durch Verbrennung mit Hilfe des Rückstellungsfonds in den Jahren von 1978 bis 1980:

Tabelle 3

Jahr	Gesamtdurchsatz	Altölanteil	
	in 1000 t		in %
1	2	3	4
1978	73,8	34,6	46,9
1979	54,1	29,4	54,3
1980	34,2	19,7	57,6

Während sich der Altölanteil am Gesamtdurchsatz bis 1978 ständig verringerte, stieg er in den Jahren 1979 und 1980 infolge eines noch stärkeren Rückgangs des Gesamtdurchsatzes und damit der umweltunschädlich (mit) beseitigten Fremdstoffe deutlich an.

Bei gleicher Förderung durch Kostenzuschüsse aus dem Rückstellungsfonds hat sich die Altölaufarbeitung gegenüber der Altölverbrennung mit wirtschaftlicher Nutzung der dabei gewonnenen Energie als die kostengünstigere Beseitigungsart erwiesen.

Die Befürchtung der Aufarbeitungsunternehmen, die Altöle würden zunehmend in Bereichen genutzt (Zementindustrie, Hochöfen), in denen auch ohne Kostenzuschüsse Altöle wirtschaftlich eingesetzt werden können, wird durch die Mengenangaben in den Tabellen 1 und 2 nicht bestätigt. Ob bei weiterhin steigenden Heizölpreisen mit einer Verlagerung der Altölbeseitigung außerhalb des Zuschußbereiches zu rechnen ist, bedarf einer sorgfältigen Prüfung. Dabei ist insbesondere die Frage zu klären, ob nur durch einen den Heizwert des Altöls übersteigenden Altölpreis der Rohstoff „Altöl“ für die Aufarbeitungsunternehmen zu sichern ist.

Die Aufarbeitungsunternehmen vertreten die Auffassung, daß Altöl vorrangig für das Schmierölrecycling zu verwenden sei. Dabei ist zu beachten, daß zur Zeit weniger als die Hälfte der Aufarbeitungsprodukte echte Recyclingprodukte (Schmieröle) sind. Es stellt sich die Frage, ob die wirtschaftlich sinnvolle Nutzung des Altöls etwa in der Zementindustrie, in der Kugellagerindustrie oder in Hochöfen, die auch ohne Kostenzuschüsse möglich ist, durch eine Vorrangstellung der Altölaufarbeitung ausgeschlossen werden soll. Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß aufgrund der vorliegenden Zahlen über die Mengenentwicklung innerhalb und außerhalb des Zuschußbereiches nicht die Notwendigkeit besteht, einer Beseitigungsart die Priorität einzuräumen.

3. Sonderfragen

a) Selbstwechsler-Altöle

Mit dem dritten Altölbericht vom 31. März 1978 (Drucksache 8/1676) hat die Bundesregierung eine Untersuchung des Instituts für angewandte Sozialwissenschaft über die Menge und den Verbleib von Altölen aus selbst durchgeführten Ölwechseln veröffentlicht. Die Bundesregierung hielt es nicht für erforderlich, kurzfristig eine neue Erhebung zu diesem Fragenbereich in Auftrag zu geben. Sie geht davon aus, daß die Menge der umweltschädlich beseitigten Selbstwechsler-Altöle durch die Einrichtung weiterer Altöl-Aannahmestellen, die wachsende Bereitschaft vieler Tankstellen, Altöle anzunehmen, und infolge eines stärkeren Bewußtseins für Umweltprobleme verringert werden konnte.

b) Schiffsbilgen-Altöle, Entsorgung der Nordseeinseln

Die Altölmengen aus der Bilgenentölung auf den Binnenwasserstraßen und der Entsorgung der Nordseeinseln sind zurückgegangen.

Auf dem Rhein und seinen Nebenwasserstraßen haben die Entölerboote der Bilgenentölungsgesellschaft im Jahre 1980 bei 12 073 Lenzungen insgesamt 9 262 t Bilgenöl aufgenommen. Der Wasseranteil im gesammelten Altöl betrug 32,1%. Die Ablieferungsmengen an Altölaufarbeitungsunternehmen verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 8,3%.

Die Zweitverarbeitungsanlagen haben für diese Ablieferungsmengen einen Zuschuß für erschwerte Sammel- und Transportbedingungen erhalten, der in voller Höhe

an die Bilgenentölungsgesellschaft abgeführt wurde. Die ungedeckten Kosten der Bilgenentölungsgesellschaft, die zu $\frac{2}{3}$ vom Rückstellungsfonds getragen werden, betrugen im Jahre 1979 137,13 DM je t Altöl. Im Hinblick auf gestiegene Erlöse aus dem Verkauf der Altöle an Aufarbeitungsunternehmen ist ein Rückgang der ungedeckten Kosten für 1980 zu erwarten.

Das auf der Weser tätige Bilgenentölungsunternehmen hat im Jahre 1980 321 t Bilgenöl übernommen. Bei einem durchschnittlichen Wasseranteil von 20,3% verringerte sich die an Altölaufarbeitungsunternehmen abgegebene und bezuschußte Altölmenge gegenüber dem Vorjahr um rd. 2,9%. Seit September 1975 entspricht der Zuschußsatz für die Bilgenentölung auf der Weser demjenigen der Bilgenentölung auf dem Rhein.

Die auf der Elbe und von den Nordseeinseln im Jahre 1980 übernommenen Altölmengen beliefen sich auf 149 t. Die entsprechenden Zuschüsse für erschwerte Sammel- und Transportbedingungen betrugen 18 000 DM.

III. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen, die Ausgaben und das Vermögen des Rückstellungsfonds haben sich in den Jahren 1978 bis 1980 wie folgt entwickelt:

Tabelle 4

Jahr	1978	1979	1980
	in Millionen DM		
1	2	3	4
1. Stand des Rückstellungsfonds am 1. Januar	1,9	0,7	0,9
2. Einnahmen	43,6	47,1	54,9
3. Verfügbare Summe . .	45,5	47,8	55,8
4. Ausgaben	44,8	46,9	46,2
5. Stand des Rückstellungsfonds am 31. Dezember	0,7	0,9	9,6

Trotz Erhöhung der Ausgleichsabgabe von 7,50 auf 9 DM je 100 kg abgabepflichtige Ware mit Wirkung vom 13. Februar 1976 konnten ab Antragsmonat Mai 1978 die festgelegten Kostenzuschüsse nur noch teilweise ausgezahlt werden. Die Erschöpfung der Mittel des Rückstellungsfonds war zurückzuführen

- auf eine Steigerung der unter Zuschußvoraussetzungen beseitigten Altölmengen um 8,7%,¹⁾

¹⁾ die durch eine Ausweitung der Destillatproduktion bei undifferenziertem Ausbeutesatz bedingt war

- auf eine Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes von 11 auf 12%,
- auf eine Minderung der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe um 1,1%.

Die Zuschüsse für den Antragsmonat November konnten im Dezember 1978 nur noch zu 25% ausgezahlt werden. Statt des ausgewiesenen Überschusses zum 31. Dezember 1978 von 0,7 Millionen DM ergab sich ein tatsächlicher Fehlbetrag von 3,2 Millionen DM. Dieser Fehlbetrag konnte im Jahre 1979 trotz einer Steigerung der Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe um 8,6% nicht ausgeglichen werden. Um eine Deckung der laufenden Ausgaben über die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe sicherzustellen, wurde diese zum 1. November 1979 im Rahmen der Novellierung des Altölgesetzes um 2 DM auf 11 DM je 100 kg abgabepflichtige Ware angehoben. Da die Einnahmeverbesserung erst ab Mitte Januar 1980 wirksam werden konnte, nahm das Bundesamt zur kurzfristigen Deckung des Fehlbetrages einen Kontokorrentkredit in Anspruch. Die Erhöhung des Abgabesatzes führte im Jahre 1980 zu Einnahmesteigerungen von 7,8 Millionen DM, obwohl die ausgleichsabgabepflichtigen Mengen um 3,6% zurückgingen. 1980 konnten alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt werden. Die frei verfügbare Fondsreserve betrug Ende 1980 rd. 4 Millionen DM.

C. Möglichkeiten einer Ermäßigung der laufenden Zuschüsse

I. Bei Aufarbeitungsunternehmen

Zur Ermittlung der „anderweitig nicht zu deckenden Kosten“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Altölgesetzes hat das Bundesamt bei den Altölaufarbeitungsunternehmen Untersuchungen der Kostenstruktur und der Ertragslage für die Geschäftsjahre 1976 und 1977 durchführen lassen. Nach Abzug der erfahrungsgemäß anzusetzenden Entgeltzahlungen an Altölbesitzer¹⁾ ergaben sich im Durchschnitt der Unternehmen Gesamtkapitalrenditen von über 10%. Da langfristig eine Gesamtkapitalverzinsung von 5 bis 10% angestrebt wird, hätte es nahegelegen, den Zuschußsatz zu kürzen.

Im Zeitpunkt der Kosten- und Ertragsprüfungen war es jedoch noch nicht möglich, die Höhe der Entgeltzahlungen bei der mengenmäßig überwiegenden Fremdsammlung von Altölen genau zu bestimmen. Die Voraussetzungen hierfür sind erst durch die Zweite Novelle zum Altölgesetz geschaffen worden. Die Ergebniskennziffern nach Abzug der in den Betriebsabrechnungen ausgewiesenen Entgeltzahlungen bei Eigensammlung boten keinen Anlaß zur Veränderung des Zuschußsatzes:

¹⁾ Schätzungen bei Fremdsammlung in Höhe der nachgewiesenen Leistungen bei Eigensammlung.

Tabelle 5

	1977	1976	1974
1	2	3	4
Kosten (einschließlich Entgeltzahlungen)	121 190,6 TDM	105 103,0 TDM	83 353,2 TDM
abzüglich Erlöse	86 625,6 TDM	77 632,4 TDM	59 834,4 TDM
= ungedeckte Kosten	34 565,0 TDM	27 470,6 TDM	23 518,8 TDM
abzüglich Zuschüsse nach dem Altölgesetz	34 120,2 TDM	29 813,2 TDM	29 949,5 TDM
= Ergebnis vor Gewerbeertragsteuer bei voller Berücksichtigung der Entgeltzahlungen	7. 444,8 TDM	+ 2 342,6 TDM	+ 6 430,7 TDM
abzüglich Gewerbeertragsteuer	276,0 TDM	508,0 TDM	908,6 TDM
zuzüglich Entgeltzahlungen bei Eigensammlung	2 509,9 TDM	1 448,1 TDM	1 105,3 TDM
= Ergebnis	1 789,1 TDM	3 282,7 TDM	6 627,4 TDM
in % des Gesamtkapitals	+ 4,2	+ 7,7	+ 18,6

Eine Ermäßigung des Zuschußsatzes für Aufarbeitungsunternehmen wird sich voraussichtlich auf Grund der Kosten- und Ertragsprüfung ergeben, die 1981 unter Berücksichtigung der Entgeltzahlungen an Altölbesitzer für das Geschäftsjahr 1980 durchgeführt wird.

II. Bei Verbrennungsunternehmen

Auf der Basis der Jahresabschlüsse 1976 und 1977 wurden die Kostenstruktur und die Ertragslage bei sechs ausgewählten Verbrennungsunternehmen ermittelt. Da die geprüften Verbrennungsanlagen technisch, nach Einsatz, Zweck und Materialbeschaffenheit der Altöle nicht vergleichbar sind, war eine Durchschnittsrechnung aus den Einzelergebnissen nicht möglich.

Unter Berücksichtigung dieses Prüfungsergebnisses wurde der pauschale Zuschußsatz für die Altölverbrennung zum 1. Januar 1979 aufgehoben. Die Zuschußhöhe für Verbrennungsanlagen bestimmt sich jetzt nach den „anderweitig nicht zu deckenden Kosten“ im Einzelfall. Im übrigen wird ein Zuschuß nur gewährt, wenn bei der Verbrennung Energie gewonnen und wirtschaftlich genutzt wird. Dies entspricht der Forderung, die Beseitigung von Altölen nur noch zu fördern, wenn diese wirtschaftlich sinnvoll genutzt werden.

Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1979 entfiel der zusätzliche Ausgleich von (bis zu) 2,60 DM je 100 kg Altöl für die Kosten der Abgasreinigung nach dem Stand der Technik. Da Betreiber von Großfeuerungsanlagen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ohnehin zur Einhaltung des Standes der Technik verpflichtet sind, war dieser zusätzliche Kostenzuschuß sachlich nicht mehr zu rechtfertigen.

Seit Einführung der individuellen Kostenabrechnung im Verbrennungsbereich werden jährlich Kosten- und Ertragsprüfungen zur Bestimmung des Zuschußsatzes im Einzelfall durchgeführt. Für das laufende Geschäftsjahr gilt die Regelung, daß Abschläge bis zu 85% des Höchstsatzes von 10 DM je 100 kg Altöl gewährt werden können. Die Höhe der

Abschlagszahlungen bestimmt sich nach den Prüfungsergebnissen der abgeschlossenen Geschäftsjahre.

Nach den Ergebnissen der Kosten- und Ertragsprüfung für das Geschäftsjahr 1979 entsprachen bei drei Verbrennungsunternehmen die ungedeckten Kosten den (vorläufig) gewährten Abschlagszahlungen, während bei fünf Zuschußempfängern Nachzahlungen in Höhe von insgesamt 0,2 Millionen DM zu leisten waren. Bei einem Unternehmen verblieben keine ungedeckten Kosten, so daß die Abschlagszahlungen zu widerrufen waren.

D. Möglichkeiten einer Ermäßigung der Ausgleichsabgabe

Der Vermögensstand des Rückstellungsfonds betrug zum Jahresende 1980 9,6 Millionen DM. Dabei ist zu berücksichtigen, daß im Jahre 1980 der tatsächliche Fehlbetrag aus den vorangehenden Jahren in Höhe von 3,2 Millionen DM ausgeglichen wurde und Nachzahlungen für das Geschäftsjahr 1975 in Höhe von 5,2 Millionen DM geleistet worden sind. Die laufenden Ausgaben des Rückstellungsfonds wären also auch bei einem niedrigeren Abgabesatz gedeckt.

Die Erhöhung von 9 auf 11 DM je 100 kg abgabepflichtige Ware im Rahmen der Zweiten Novelle zum Altölgesetz erfolgte jedoch, um sämtliche Zahlungsrückstände des Fonds ausgleichen und eine angemessene Fondsreserve bilden zu können. Berücksichtigt man alle Nachzahlungen, die im Jahre 1981 für vorangehende Zeiträume erfolgen müssen, so betrug die frei verfügbare Fondsreserve zum 31. Dezember 1980 nur rd. 4 Millionen DM. Das Ziel einer angemessenen Fondsreserve wird also erst in den nächsten Jahren erreicht werden können. Sobald sich eine Verwirklichung dieser Zielsetzung abzeichnet, wird der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung die Ausgleichsabgabe auf den Betrag ermäßigen, der erforderlich ist, um die laufenden Ausgaben durch die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe zu decken.

Bekanntmachung der Neufassung des Altölgesetzes

Vom 11. Dezember 1979

Auf Grund des Artikels 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes vom 24. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1755) wird nachstehend der Wortlaut des Altölgesetzes vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419) in der ab 1. November 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. den am 1. Januar 1975 in Kraft getretenen Artikel 69 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),
2. den am 21. März 1975 in Kraft getretenen Artikel 28 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705),

3. den am 13. Februar 1976 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes vom 4. Mai 1976 (BGBl. I S. 1147),

4. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 71 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),

5. den am 1. November 1979 in Kraft getretenen Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altölgesetzes vom 24. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1755).

Bonn, den 11. Dezember 1979

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der Altölbeseitigung (Altölgesetz)

Erster Abschnitt

Wirtschaftliche Sicherung der Altölbeseitigung

§ 1

Rückstellungsfonds

(1) Zur wirtschaftlichen Sicherung der Altölbeseitigung wird ein Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Rückstellungsfonds zur Sicherung der Altölbeseitigung“ (Rückstellungsfonds) gebildet.

(2) Die Verwaltung des Rückstellungsfonds obliegt dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt). Die Kosten der Verwaltung werden aus Fondsmitteln gedeckt.

(3) Die Fondsmittel dürfen im übrigen nur für Zuschüsse nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes verwendet werden. Das Bundesamt wird als Verwalter des Rückstellungsfonds ermächtigt, Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft (Kassenverstärkungskredite) bis zur Höhe von 5 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

§ 2

Aufgabe

(1) Aus Mitteln des Rückstellungsfonds können gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen

Rechts mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die von anderen nach § 3 Abs. 4 übernommene Altöle beseitigen, laufende Zuschüsse zu den anderweitig nicht zu deckenden Kosten gewährt werden, wenn die Altöle gewässer- und bodenunschädlich beseitigt werden und Luftverunreinigungen, vor denen die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu schützen sind, nicht entstehen. Der Bundesminister für Wirtschaft bestimmt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, für welche Arten der Beseitigung einschließlich der Aufarbeitung von Altölen und von welchen Mindestmengen an laufende Zuschüsse gewährt werden können.

(2) Die Zuschüsse werden vom Bundesamt nach Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft geleistet. Durch die Richtlinien ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. die Zuschußempfänger sich verpflichten,
 - a) die Altöle nach Maßgabe des § 3 in jeweils vom Bundesamt mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft zu bestimmenden und mit einer Frist von drei Jahren abänderbaren Gebieten abzuholen oder die spätere Abnahme vorzubereiten,
 - b) auf Verlangen des Bundesamtes Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der übernommenen Altöle nachzuweisen, soweit dies notwendig ist, um die Voraussetzungen für die

Inanspruchnahme von Zuschüssen zu überprüfen,

- c) dem Bundesamt und seinen Beauftragten auf Verlangen alle Unterlagen aus dem eigenen oder einem Unternehmen, an dem sie beteiligt sind, über die Kosten der Beseitigung und über die erzielten Erträge zugänglich zu machen,
- 1a. ein Pflichtgebiet nur verkleinert werden kann, wenn die ungedeckten Kosten des Pflichtgebietsinhabers über dem Durchschnitt der Unternehmen gleicher Art liegen,
- 2. die Sammlungs- und Transportkosten, ausgenommen an Altölbesitzer gezahlte Preise, Teil der Beseitigungskosten sind,
- 2a. ein Teil der an Altölbesitzer gezahlten Entgelte als Beseitigungskosten anerkannt werden kann, wenn die wirtschaftliche Lage im Durchschnitt der Beseitigungsunternehmen es erfordert und die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nur auf diese Weise sichergestellt werden kann,
- 3. bei den Zuschußsätzen für die einzelnen Beseitigungsarten die Kosten besonders ausgeglichen werden, die durch überdurchschnittlich schwierige Sammlungsbedingungen verursacht werden,
- 4. sich die Zuschüsse höchstens nach den anderweitig nicht zu deckenden Kosten ausrichten, die Unternehmen gleicher Art in den ihnen nach Nummer 1 Buchstabe a zugewiesenen Gebieten durchschnittlich entstehen,
- 5. der Bedarf des Rückstellungsfonds unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze so niedrig wie möglich gehalten wird.

(3) Die durch die Richtlinien festgelegten Zuschußsätze gelten in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unverändert; danach können sie jährlich zum Beginn eines Kalenderjahres nach vorheriger sechsmonatiger Ankündigung geändert werden.

(4) Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag bis zum 31. März jedes dritten Jahres, erstmalig bis zum 31. März 1972, über die Tätigkeit des Rückstellungsfonds, insbesondere über die Möglichkeiten einer Ermäßigung der laufenden Zuschüsse (Absatz 1) und der Ausgleichsabgabe (§ 4 Abs. 2).

§ 3

Abnahme des Altöls

(1) Soweit die zur Sammlung und unschädlichen Beseitigung von Altölen erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind und dem Bundesamt zur Verfügung stehen, hat dieses sicherzustellen, daß im Geltungsbereich dieses Gesetzes

- 1. Altöle in Mengen ab 200 l abgeholt werden,
- 2. für Mengen unter 200 l das spätere Abholen vorbereitet wird.

Altöle, die der Besitzer nicht selbst beseitigt, sind den gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu überlassen, die sich gegenüber dem Bundesamt vertraglich verpflichtet haben, Altöle abzuholen.

(2) Altöle im Sinne des Absatzes 1 sind gebrauchte halbflüssige oder flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl oder synthetischem Öl bestehen, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische mit mindestens 4 v. H. Ölgehalt.

(3) Andere Stoffe als Öle (Fremdstoffe) dürfen Altölen nur aus gebrauchts- oder betriebsbedingten Gründen beigefügt werden. Synthetische Öle, die aus polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen bestehen, sind getrennt von anderen Altölen im Sinne des Absatzes 2 zu beseitigen.

(4) Altöle werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 kostenlos abgeholt. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

- 1. die Ermittlung und Messung der abgenommenen Stoffe,
- 2. den zulässigen Anteil an Fremdstoffen, der 15 v. H. nicht überschreiten darf,

zu erlassen.

(5) Die über den zulässigen Anteil (Absatz 4 Satz 2 Nr. 2) hinausgehenden Mengen an Fremdstoffen werden nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 entgeltlich abgeholt. Das Entgelt richtet sich nach den beim Bundesamt hinterlegten Preislisten der abnahmepflichtigen Unternehmen.

(6) Altöle, deren Gehalt an Fremdstoffen bestimmte Hundertsätze übersteigt, müssen auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit gesondert gelagert werden. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Hundertsätze, die 10 v. H. nicht unterschreiten dürfen, nach Art der Ausgangsprodukte durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen.

(7) Die Haftung des Altölbesitzers für Schäden, die durch nicht oder nicht richtig angezeigte Fremdstoffe verursacht werden, bleibt unberührt.

§ 4

Ausgleichsabgabe

(1) Die Mittel des Rückstellungsfonds werden durch eine Ausgleichsabgabe aufgebracht.

(2) Der Ausgleichsabgabe unterliegen (abgabepflichtige Waren)

- 1. die Schmieröle aus der Nummer 27.10 C III des Zolltarifs,
- 2. die Gasöle der Nummer 27.10 C I des Zolltarifs, soweit sie wie Schmieröle verwendet werden,
- 3. mit ihrem Schwerölanteil die Schmiermittel und die Additives der Nummer 38.14 BI a des Zolltarifs,

soweit für sie die Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz 1964 in der jeweils geltenden Fassung erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe beträgt 11 Deutsche Mark für 100 kg abgabepflichtige Waren. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Höhe der Ausgleichsabgabe zu senken, soweit es der Bedarf des Rückstellungsfonds erlaubt.

(3) Die Ausgleichsabgabe entsteht, wenn die Mineralölsteuer für die abgabepflichtigen Waren unbedingt entsteht oder unbedingt wird.

(4) Schuldner der Ausgleichsabgabe ist der Schuldner der Mineralölsteuer.

(5) Werden abgabepflichtige Waren der zollamtlichen Überwachung vorenthalten oder entzogen, ist die Ausgleichsabgabe sofort fällig. Im übrigen hat der Schuldner die Ausgleichsabgabe, die im Laufe eines Kalendermonats entstanden ist, ohne Aufforderung spätestens am 10. des zweiten folgenden Monats zu entrichten.

(6) Die Ausgleichsabgabe wird vom Bundesamt erhoben. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Bestimmungen über Erhebung und Beitreibung der Ausgleichsabgabe zu erlassen. Die Zollbehörden erteilen dem Bundesamt die für die Verwaltung der Ausgleichsabgabe erforderlichen Auskünfte und stellen ihm die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

§ 5

Auskünfte

(1) Der Schuldner der Ausgleichsabgabe muß dem Bundesamt die für die Durchführung dieses Gesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen.

(2) Angehörige und Beauftragte des Bundesamtes und Angehörige der Zollverwaltung sind im Rahmen des Absatzes 1 befugt, die abgabepflichtigen Waren zu prüfen, Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Betriebsanlagen und Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Weigert sich ein Auskunftspflichtiger, eine Auskunft nach Absatz 1 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann das Bundesamt die für die Festsetzung der Ausgleichsabgabe erforderlichen Feststellungen im Wege der Schätzung treffen.

Zweiter Abschnitt

Überwachung des Verbleibs von Altöl

§ 6

Überwachung

(1) Der Verbleib von Altölen im Sinne des § 3 Abs. 2 unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde.

(2) Gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen haben für jeden Betrieb, in dem Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l anfallen oder bei dem mit einem jährlichen Anfall von Altölen in dieser Menge zu rechnen ist, Nachweis über Herkunft, Art, Menge, Aufbewahrungsort und Beseitigung sowie Übernahme und Abgabe der Altöle durch Führung von Nachweisbüchern, das Einbehalten von Belegen und deren Aufbewahrung zu erbringen und der zuständigen Behörde die für sie bestimmten Belege zu übersenden sowie auf deren Verlangen Nachweisbücher zur Prüfung vorzulegen. Das gleiche gilt für gewerbliche und sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die Altöle in einer Menge von jährlich mindestens 500 l übernehmen. Wer die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 erfüllt, hat dies der zuständigen Behörde bei Aufnahme seiner Tätigkeit schriftlich anzuzeigen. Das Nähere über die Einrichtung, Führung und Vorlage der Nachweisbücher und das Einbehalten und Übersenden von Belegen sowie über die Aufbewahrungsfristen regelt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung. Die zuständige Behörde kann auf Antrag oder von Amts wegen

1. eine zentrale Führung von Nachweisbüchern in einem Hauptbetrieb zulassen, wenn die Überwachung des Verbleibs der Altöle dadurch nicht beeinträchtigt wird,
2. von der Pflicht, ein Nachweisbuch zu führen, Belege einzubehalten und zu übersenden, befreien, wenn das Unternehmen nach seiner Art und Betriebsführung auch ohne ein Nachweisbuch ausreichend überwacht werden kann.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 1 oder 2 bestehen nicht, wenn nach § 11 Abs. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) ein Nachweisbuch zu führen ist und Belege vorzulegen sind oder wenn die Altöle

1. gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 abgeholt werden und
2. keine über den zulässigen Anteil (§ 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2) hinausgehenden Mengen an Fremdstoffen enthalten.

(4) Der Altölbesitzer hat der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung von Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der Altöle erforderlich sind. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend. Die von der zuständigen Behörde mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind im Rahmen des Satzes 1 befugt, Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit zu betreten und dort Prüfungen und

Besichtigungen vorzunehmen, Proben ohne Entgelt gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen und die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftspflichtigen einzusehen; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die Grundstücke, Anlagen und Geschäftsräume auch außerhalb der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeit und auch dann betreten werden, wenn sie zugleich Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 3 zu gestatten und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Auf die nach dieser Vorschrift erlangten Kenntnisse und Unterlagen sind die §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung nicht anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Finanzbehörden die Kenntnisse für die Durchführung eines Verfahrens wegen einer Steuerstraftat sowie eines damit zusammenhängenden Besteuerungsverfahrens benötigen, an deren Verfolgung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, oder soweit es sich um vorsätzlich falsche Angaben des Auskunftspflichtigen oder der für ihn tätigen Personen handelt.

§ 7

(weggefallen)

§ 8

Ausnahmen

(1) § 6 gilt nicht

1. für die See- und Binnenschifffahrt,
2. für die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost,
3. für Einrichtungen des Bundes, die hoheitlichen Zwecken dienen und nicht unter die Nummer 2 fallen.

(2) Für den Bereich der See- und Binnenschifffahrt wird der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über das Sammeln und die Abgabe der in § 3 Abs. 2 genannten Altöle auf Wasserfahrzeugen und schwimmenden Anlagen, insbesondere über

1. die Pflicht zur Abgabe der Altöle in bestimmten Zeitabständen an ein abnahmepflichtiges Unternehmen (§ 3) oder an eine von der zuständigen Behörde zugelassene Sammelstelle,
2. den Nachweis der Abgabe und die Aufbewahrung dieser Nachweise und
3. die Überwachung des Sammelns und der Abgabe der Altöle.

(3) Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, sowie die nach dem Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, vom 21. März 1956 (BGBl. II S. 379) erlassenen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Dritter Abschnitt

Bußgeldbestimmungen

§ 9

(weggefallen)

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Altöle nicht den dort bezeichneten gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts überläßt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 Altölen Fremdstoffe beifügt oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 synthetische Öle, die aus polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen bestehen, nicht getrennt beseitigt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 Nachweisbücher nicht oder inhaltlich unrichtig führt oder der zuständigen Behörde auf Verlangen nicht zur Prüfung vorlegt oder Belege nicht einbehält oder aufbewahrt,
4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die dort bezeichnete Anzeige nicht erstattet,
5. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
6. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 5 das Betreten von Grundstücken, Anlagen oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen, die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht gestattet oder Unterlagen nicht vorlegt oder
7. einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 4 oder § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 11

(weggefallen)

§ 12

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Altölggesetzes**

Vom 11. Dezember 1979

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 des durch Gesetz vom 24. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1755) geänderten § 3 Abs. 4 Satz 2 und des § 4 Abs. 6 Satz 2 des Altölggesetzes vom 23. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1419) wird, auf Grund des § 2 Abs. 1 Satz 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes vom 21. Januar 1969 (BGBl. I S. 89) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Erste Verordnung
zur Durchführung des Altölggesetzes“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Beseitigungsarten, für die Zuschüsse gewährt werden können, sind

1. die Aufarbeitung von Altöl (§ 4) zu

a) Schmieröl oder

b) anderen Zweit raffinaten, die mindestens einer Destillation unterzogen worden sind, die nach dieser Behandlung einen Gewichtsanteil an Wasser von weniger als 0,5 v. H. enthalten und deren Flammpunkt (im geschlossenen Tiegel) mindestens 55°C beträgt,

2. die Verbrennung von Altöl mit wirtschaftlicher Nutzung der bei der Verbrennung entstehenden Energie,

wenn hierfür behördlich zugelassene Anlagen vorhanden sind oder sonst sichergestellt ist, daß das Altöl in den Anlagen nach den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Altölggesetzes beseitigt wird. Den behördlich zugelassenen Anlagen stehen Anlagen gleich, die nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung oder § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angezeigt worden sind.“

3. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mindestmenge, von der an Zuschüsse gewährt werden können, beträgt bei der Altöl-Aufarbeitung 2 000 t, bei der Altöl-Verbrennung 1 500 t beseitigten Altöls je Kalenderjahr.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für den Bereich der Altöl-Aufarbeitung wird die abgenommene Altölmenge aus den aus dem Herstellungsbetrieb entfernten Mengen an Zweit raffinaten unter Zugrundelegung einer Ausbeute von

1. 70 v. H. bei Erzeugnissen, die durchsichtig sind, deren Farbzahl nach der Anlage zu dieser Verordnung kleiner als 6 ist und die nach der Vordestillation (Trocknung) einer Raffination sowie Hauptdestillation unterzogen worden sind,

2. 85 v. H. bei allen übrigen Erzeugnissen errechnet.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.

5. Nach § 7 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Der am Ersten eines Monats geltende Zinssatz ist für jeden Zahltag dieses Monats maßgebend.“

6. In § 8 Abs. 2 wird das Wort „Reichsabgabenordnung“ durch das Wort „Abgabenordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Altölggesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 11. Dezember 1979

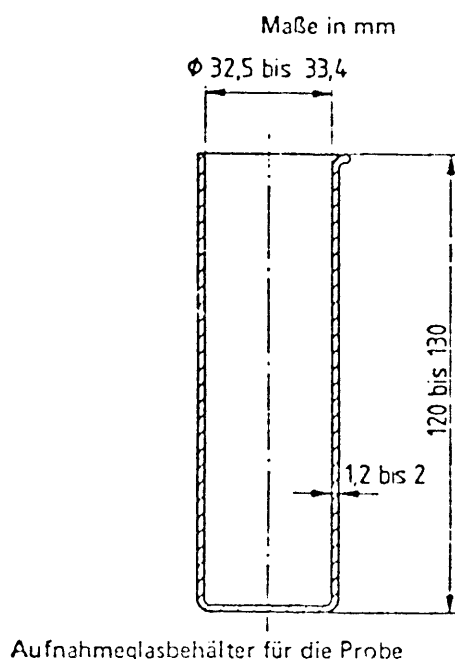
Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Bestimmung der Farbe ¹⁾**1 Zweck und Anwendungsbereich**

Dieses Verfahren dient der visuellen Bestimmung der Farbe für Altölraffinations- und -destillationsprodukte.

2 Prüfgerät

- 2.1 Das Farbvergleichsgerät besteht aus einer Lichtquelle, Vergleichs-Farbgläsern, Aufnahmeglasbehälter für die Probe mit Abschirmhaube und einem Okular, wie unter 7 beschrieben.
- 2.2 Der Probebehälter ist aus klarem farblosem Glas. Für Referenzproben muß der Aufnahmeglasbehälter entsprechend dem Bild verwendet werden. Für Routine-Versuche ist auch ein Glasbehälter erlaubt, wie er für Trübungs- und Pourpointbestimmung verwendet wird, d. h. ein zylindrisches Glas mit flachem Boden von 30 bis 33,5 mm Innendurchmesser und 115 bis 125 mm äußerer Höhe.

**3 Vorbereitung der Probe****3.1 Flüssige Mineralölerzeugnisse**

Der Aufnahmeglasbehälter wird bis 50 mm oder mehr gefüllt und die Farbe bestimmt. Wenn die Probe nicht klar ist, wird sie bis auf 6° C über die Temperatur erhitzt, bei der die Trübung oder Paraffinausscheidung verschwindet, wobei die Farbbestimmung bei dieser Temperatur vorgenommen wird. Ist die Probe dunkler als Farbzahl 8 entsprechend diesem Verfahren (siehe Tabelle unter 7.3), werden 15 Volumenprozent dieser Probe mit 85 Volumenprozent des Lösungsmittels gemischt und die Farbe der Mischung bestimmt.

3.2 Lösungsmittel

Kerosin, das für die Verdünnung dunkler Proben, wie sie im Abschnitt 3.1 beschrieben werden, Verwendung findet: dieses Lösungsmittel soll eine Farbe haben, die heller ist als eine Kaliumdichromatlösung ($K_2Cr_2O_7$) aus 4,8 mg reinem Kaliumdichromat in einem Liter destilliertem Wasser.

¹⁾ Auszug aus DIN-ISO 2049, Februar 1979

4 Durchführung

- 4.1 Ein Aufnahmeglasbehälter wird mindestens 50 mm hoch mit destilliertem Wasser gefüllt und in den Teil des Farbvergleichsgerätes eingesetzt, durch den die Vergleichs-Farbgläser beobachtet werden. Das Glas mit der Probe wird daneben eingesetzt. Beide Gläser werden abgeschirmt, um von außen einfallendes Licht auszuschließen.
- 4.2 Die Lichtquelle des Farbvergleichsgerätes wird eingeschaltet und die Farbe der Probe mit den Farben der Vergleichs-Farbgläser verglichen. Es wird das Glas, welches der Farbe der Probe am nächsten kommt, bestimmt.

5 Angabe der Ergebnisse

- 5.1 Entspricht die Farbe der Probe genau einem Vergleichs-Farbglas, so wird dessen Farbzahl angegeben, z. B. „Farbzahl 7,5 nach diesem Verfahren“ (entspricht Farbzahl 7,5 nach diesem Verfahren).
- 5.2 Liegt die Farbe der Probe zwischen den Farben zweier Vergleichs-Farbgläser, wird die Farbzahl des dunkleren Glases angegeben und der Buchstabe „L“ vorangestellt, z. B. „Farbzahl L 7,5 nach diesem Verfahren“ (entspricht Farbzahl L 7,5 nach diesem Verfahren).
- Die Angabe „dunkler als“ ein bestimmtes Farbglas soll nicht verwendet werden mit Ausnahme von denjenigen Proben, die dunkler sind als 8, wofür angegeben werden soll „Farbzahl D 8 nach diesem Verfahren“ (entspricht Farbzahl D 8 nach diesem Verfahren).
- 5.3 Ist die Probe mit dem Lösungsmittel verdünnt, wird die Farbzahl der Mischung angegeben mit der Abkürzung „Dil“, z. B. „Farbzahl L 7,5 Dil nach diesem Verfahren“ (entspricht Farbzahl L 7,5 Dil nach diesem Verfahren).

6 Prüffehler

Folgende Kriterien sollen für die Beurteilung der Ergebnisse (95 % Wahrscheinlichkeitswert) verwendet werden:

- 6.1 Wiederholbarkeit
Die Angaben sollen um nicht mehr als Farbzahl 0,5 voneinander abweichen.
- 6.2 Vergleichbarkeit
Die Angaben sollen um nicht mehr als Farbzahl 0,5 voneinander abweichen.

7 Erläuterung: Beschreibung des Farbvergleichsgerätes und der dazugehörigen Apparatur

- 7.1 Farbvergleichsgerät
Das Gerät soll die Beleuchtung der Probe und der Vergleichs-Farbgläser und deren Prüfung entweder mit dem Auge direkt oder durch ein Okular erlauben. Es muß zwei beleuchtete Flächen gleicher Form und Größe aufweisen, deren eine durch das von dem Vergleichs-Farbglas durchgelassene Licht und deren andere durch das von der Probe durchgelassene Licht ausgeleuchtet wird. Diese beleuchteten Flächen sollen symmetrisch zu einer vertikalen Mittellinie angeordnet und in horizontaler Richtung so getrennt sein, daß der horizontale Abstand der sich am nächsten liegenden Punkte der beiden Flächen dem Auge des Betrachters in einem Winkel von nicht weniger als 2° und nicht mehr als 3,6° gegenüberliegt. Jede beleuchtete Fläche soll einen Kreis mit einem Durchmesser decken, der unter einem Winkel von mindestens 2,2° erscheint und der beliebig vergrößert werden kann, vorausgesetzt, daß keine zwei beleuchteten Punkte im Blickfeld durch einen Blickwinkel von mehr als 10° getrennt sind.

Anmerkung:

Der einer Linie der Länge d gegenüberliegende Winkel, wobei die Linie in einer Ebene senkrecht zur Blickrichtung liegt und vom Auge des Betrachters den Abstand D hat, beträgt in Graden $57,3 d/D$. Der Winkel gegenüber dem Bild dieser Linie, betrachtet durch ein Okular der Vergrößerung M , beträgt in Graden $57,3 Md/D$, wobei D der Abstand vom Auge des Betrachters zur Bildebene ist.

- 7.2 Künstliche Tageslichtquelle (siehe Anmerkung 1)

Diese kann ein unabhängiges oder auch integriertes Teil des Farbvergleichsgerätes sein. Als Lichtquelle dient eine Glühlampe der Verteilungstemperatur von 2 750 K, einem Tageslicht-Filterglas (siehe Anmerkung 2) und einem Opal-Überfangglas. Die Zusammenstellung soll in spektraler Charakteristik diffusem Tageslicht entsprechen. Diese Lichtquelle, in welcher Probe und Vergleichs-Farbglas geprüft werden, soll auf Probe und Vergleichs-Farbglas eine Beleuchtungsstärke von $900 \text{ lx} \pm 100 \text{ lx}$ ergeben. Der Hintergrund des beleuchteten Opalglases soll frei von Blendung und Schatten sein. Die Lichtquelle muß so konstruiert sein, daß kein Außenlicht die Prüfung stört.

Anmerkungen:

- 1 Ist kein Netzanschluß vorhanden, sollte das Farbvergleichsgerät auch für diffuses Tageslicht verwendbar sein, vorausgesetzt, daß direktes Sonnenlicht vermieden wird. Hierbei dürfen farbige Gegenstände nicht in unmittelbarem Vordergrund stehen.
- 2 Ein geeignetes Tageslichtfilter soll bei 410 nm einen spektralen Transmissionsgrad von mindestens 0,60 haben, der bis 700 nm gleichmäßig auf maximal 0,10 abfällt. In dieser Kurve darf kein erhöhter Transmissionsgrad bei 570 nm und oberhalb 660 nm auftreten, wie dies für Kobaltglas typisch ist. Der Transmissionsgrad soll nicht mehr als 0,03 höher liegen als der Wert, der sich für diese Wellenlänge aus einer gradlinigen Verbindung der Transmissionsgrade bei 540 nm und 590 nm ergibt. Bei 700 nm soll der Transmissionsgrad höchstens um 0,03 höher liegen als bei einer kürzeren Wellenlänge (insbesondere bei 660 nm). Ein geeignetes Tageslichtfilter soll derart sein, daß die Farbwertanteile x , y , z und die Lichtdurchlässigkeiten $\tau(\lambda)$, wenn sie entsprechend den Angaben für Normlichtart A (7.4) berechnet werden, wie folgt liegen:
 - $\tau(\lambda)$: 0,107 bis 0,160
 - x : 0,314 bis 0,330
 - y : 0,337 bis 0,341
 - z : 0,329 bis 0,349

7.3 Vergleichs-Farbglas

Sechzehn Vergleichs-Farbgläser sind in nachfolgender Tabelle definiert. Die Vergleichs-Farbgläser sollen so angeordnet sein, daß sie bequem zu handhaben sind. Die Breite der Vergleichs-Farbgläser soll mindestens 14 mm betragen.

Tabelle. Vergleichs-Farbglas

Farbzahl nach diesem Verfahren	Farbwertanteile ¹⁾			Spektral-Transmissionsgrad (Normlichtquelle C nach 7.5)	
	rot	grün	blau	$\tau(\lambda)$	
0,5	0,462	0,473	0,065	0,86	$\pm 0,06$
1,0	0,489	0,475	0,036	0,77	$\pm 0,06$
1,5	0,521	0,464	0,015	0,67	$\pm 0,06$
2,0	0,552	0,442	0,006	0,55	$\pm 0,06$
2,5	0,582	0,416	0,002	0,44	$\pm 0,04$
3,0	0,611	0,388	0,001	0,31	$\pm 0,04$
3,5	0,640	0,359	0,001	0,22	$\pm 0,04$
4,0	0,671	0,328	0,001	0,152	$\pm 0,022$
4,5	0,703	0,296	0,001	0,109	$\pm 0,016$
5,0	0,736	0,264	0,000	0,081	$\pm 0,012$
5,5	0,770	0,230	0,000	0,058	$\pm 0,010$
6,0	0,805	0,195	0,000	0,040	$\pm 0,008$
6,5	0,841	0,159	0,000	0,026	$\pm 0,006$
7,0	0,877	0,123	0,000	0,016	$\pm 0,004$
7,5	0,915	0,085	0,000	0,0081	$\pm 0,0016$
8,0	0,956	0,044	0,000	0,0025	$\pm 0,0006$

¹⁾ Die zulässigen Abweichungen der Farbwertanteile sind $\pm 0,006$.

7.4 Lichtart A entspricht der Strahlung des Planckschen Strahlers bei der Temperatur von etwa 2 856 K gemäß der „Internationalen praktischen Temperatur-Skala von 1968“.

7.5 Lichtart C entspricht einem mittleren Tageslicht mit einer ähnlichsten Farbtemperatur von etwa 6 774 K.

7.6 Künstliche Lichtquellen für die Lichtarten A und C

Es wird empfohlen, folgende künstliche Lichtquellen zu verwenden, wenn die Normlichtarten, die in 7.4 und 7.5 definiert sind, für Farbabmusterung im Laboratorium tatsächlich benutzt werden sollen.

Lichtquelle für Lichtart A:

Lichtart A wird durch eine gasgefüllte Wolfram-Wendeldraht-Lampe dargestellt, die bei einer ähnlichsten Farbtemperatur von 2 856 K betrieben wird ($c_2 = 1,4388 \text{ cm} \cdot \text{K}$). Es wird empfohlen, eine Lampe mit Quarzglas-Kolben oder mit aufgeschmolzenem Quarzfenster zu verwenden, wenn die spektrale Strahlungsverteilung der Lichtart A auch im UV möglichst gut verwirklicht werden soll.

Lichtquelle für Lichtart C:

Lichtart C wird durch die Lichtquelle für Lichtart A in Verbindung mit einem Flüssigkeitsfilter (nach Davis-Gibson) dargestellt, das aus zwei je 10 mm dicken Schichten der Lösungen C₁ und C₂ in einer Doppelküvette besteht, deren Abschlußgläser aus farblosem optischem Glas gefertigt sind. Die Lösungen haben folgende Zusammensetzung:

Lösung C₁:

Kupfersulfat (CuSO ₄ · 5 H ₂ O)	3,412 g
Mannit [C ₆ H ₈ (OH) ₆]	3,412 g
Pyridin (C ₅ H ₅ N)	30,0 ml
Mit dest. Wasser aufzufüllen auf	1 000,0 ml

Lösung C₂:

Kobalt-Ammonium-Sulfat	
[CoSO ₄ · (NH ₄) ₂ SO ₄ · 6 H ₂ O]	30,58 g
Kupfersulfat (CuSO ₄ · 5 H ₂ O)	22,52 g
Schwefelsäure (Dichte 1,835 g/ml)	10,0 ml
Mit dest. Wasser aufzufüllen auf	1 000,0 ml

Anlage 3

Bekanntmachung der Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Altölgesetz

Vom 3. Januar 1980

Der Wortlaut der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen nach dem Altölgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1976 (BAnz. Nr. 52 vom 16. März 1976), zuletzt geändert durch die 7. Änderung vom 21. Dezember 1979 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1980), wird nachstehend in der ab 1. Januar 1980 geltenden Fassung bekanntgemacht:

I. Grundsätze

Bei der Zuschußgewährung sind die in § 2 des Altölgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) genannten Ziele zu beachten. Insbesondere ist für eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Mittel des Rückstellungsfonds Sorge zu tragen.

II. Voraussetzungen

1. Die Zuschüsse können auf Antrag gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts gewährt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 des Altölgesetzes in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 21. Januar 1969 (BGBl. I S. 89), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2126), erfüllen. Hierzu gehört auch, daß sie das ordnungsgemäße Sammeln und Befördern des Altöls gewährleisten. Ferner haben sich die Antragsteller schriftlich gegenüber dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) zu verpflichten,
 - a) sämtliche in einem vom Bundesamt mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft bezeichneten Gebiet (Pflichtgebiet) anfallenden Altöle (§ 3 Abs. 2 des Altölgesetzes) abzuholen oder bei Mengen unter 200 l die spätere Abholung vorzubereiten sowie die erforderlichen Sammlungs-, Transport- und Beseitigungsvorrichtungen innerhalb der vom Bundesamt festgesetzten Frist bereitzustellen,
 - b) auf Verlangen des Bundesamtes Herkunft, Art, Menge, Lagerung und Verbleib der übernommenen Altöle durch geeignete Belege nachzuweisen, soweit dies notwendig ist, um die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Zuschüssen zu überprüfen,
 - c) Altölannahmebelege auszustellen, auf denen auch vom Altölbesitzer der für das Altöl gezahlte Kaufpreis zu bescheinigen ist,
 - d) dem Bundesamt und seinen Beauftragten zur Durchführung umfassender Kosten- und Ertragsprüfungen, mit deren Hilfe der erforderliche Zuschuß zu den anderweitig nicht zu deckenden Kosten ermittelt werden soll, auf Verlangen alle Unterlagen aus dem eigenen oder einem Unternehmen, an dem die Antragsteller beteiligt sind, über die Kosten der Beseitigung und über die erzielten Erträge zugänglich zu machen, ferner die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Pflichtgebiete können vom Bundesamt nach Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft mit einer Frist von drei Jahren abgeändert werden. Ein Pflichtgebiet darf nur verkleinert werden, wenn die ungedeckten Kosten des Pflichtgebietsinhabers über dem Durchschnitt der Unternehmen gleicher Art liegen.
2. Zuschüsse dürfen nur für die Beseitigung im Bundesgebiet angefallener Altöle gewährt werden. Altöle, die von deutschen und ausländischen in deutschen Häfen liegenden Schiffen sowie von Schiffen der Bundesmarine, aus deutschen Freihäfen und von ausländischen im Inland stationierten Streitkräften stammen, sind im Bundesgebiet angefallen.

III. Antragsverfahren

1. Anträge auf Zuschüsse sind in doppelter Ausfertigung bei dem Bundesamt bis zum 15. jeden Monats für die im vorausgegangenen Kalendermonat beseitigte Altölmenge unter Benutzung des hierfür vorgesehenen Vordrucks zu stellen.
2. Dem erstmaligen Antrag sind beizufügen:
 - a) Eine Abschrift oder Fotokopie der behördlichen Zulassung (Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung) für die Anlage zur Beseitigung von Altöl sowie Änderungen der Zulassung, ferner eine Beschreibung der Sammlungs- und Transportvorrichtungen sowie der Beseitigungsanlagen, sofern diese nicht in der behördlichen Zulassung enthalten ist. Ist eine behördliche Zulassung nicht erteilt, so muß eine Bescheinigung der für die Zulassung zuständigen Behörde vorgelegt werden, daß eine § 2 Abs. 1 Satz 1 des Altölgesetzes und § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes entsprechende Beseitigung des Altöls sichergestellt ist. Das Bundesamt kann für die Vorlage eine Frist setzen. Das Bundesamt handelt dabei im Benehmen mit der zuständigen Behörde. War die Anlage nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung oder nach § 67 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes anzuzeigen, so ist eine Bestätigung der hierfür zuständigen Behörde über den Eingang der Anzeige vorzulegen.
 - b) Die zur Zeit der Antragstellung geltende Preisliste gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 des Altölgesetzes; die Liste ist bei Preisänderungen zu berichtigen.
 - c) Die schriftliche Erklärung, daß der Antragsteller die in Abschnitt II vorgesehenen Verpflichtungen übernimmt und sich den Bestimmungen des Abschnitts V unterwirft.

IV. Festsetzung des Zuschusses

A.

Der Zuschuß wird vom Bundesamt nach Maßgabe der in diesem Abschnitt festgelegten Beträge in einem Bewilligungsbescheid festgesetzt. Er richtet sich höchstens nach den anderweitig nicht zu deckenden Beseitigungskosten, die Unternehmen gleicher Art in den ihnen zugewiesenen Pflichtgebieten durchschnittlich entstehen. Soweit Kosten außerhalb des Pflichtgebietes entstehen, aber in gleicher Weise im Pflichtgebiet entstanden wären, können sie ebenfalls berücksichtigt werden. Sammlungs- und Transportkosten, ausgenommen an Altölbesitzer gezahlte Preise, sind Teil der Beseitigungskosten. Ein Teil der an Altölbesitzer gezahlten Entgelte kann vom Bundesamt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft als Beseitigungskosten anerkannt werden, wenn die wirtschaftliche Lage im Durchschnitt der Beseitigungsunternehmen es erfordert und die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nur auf diese Weise sichergestellt werden kann.

1. Der Zuschuß beträgt für 100 kg Altöl, soweit
 - a) zu Schmieröl im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes unter Hinzurechnung von nicht mehr als 5 v. H. Gewichtsprozenten sonst beigefügter anderer Stoffe (z. B. Additives) aufgearbeitet, dieses aus dem Herstellungsbetrieb entfernt: 10,— DM;
 - b) zu anderen Zweitraffinaten im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes aufgearbeitet, diese aus dem Herstellungsbetrieb entfernt: 10,— DM.
2. Soweit bei der Verbrennung von Altöl Energie gewonnen und wirtschaftlich genutzt wird, werden die nachgewiesenen Kosten, höchstens 10 DM für 100 kg Altöl, ersetzt. Der

Nachweis ist durch eine Gegenüberstellung der Kosten und Erlöse zu führen, die durch geeignete Prüfungsstellen zu bestätigen ist. Das Bundesamt kann sich die Prüfung vorbehalten.

Wird der Nachweis durch besondere, von dem Antragsteller nicht zu vertretende Umstände verzögert, so kann das Bundesamt Abschlüsse bis zu 85 v. H. des Höchstsatzes zahlen.

3. Werden zusätzliche Hilfen, insbesondere verlorene Zuschüsse und Steuerbefreiungen aus anderen als konjunktur- und strukturpolitischen Gründen gewährt, so sind die Zuschußbeträge entsprechend zu kürzen.

B.

1. Zusätzliche Kosten, die durch überdurchschnittlich schwierige Sammlungsbedingungen in den vom Bundesamt bezeichneten Gebieten entstehen, werden gegen Nachweis ausgeglichen. Buchstabe A Nr. 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.
2. Soweit vor dem 1. Januar 1969 für die Abholung von Altöl kein Entgelt entrichtet wurde, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, daß keine überdurchschnittlich schwierigen Sammlungsbedingungen vorliegen.

C.

Die von dem Zuschußempfänger auf erhaltene Zuschüsse zu entrichtende Umsatzsteuer wird gegen Nachweis ersetzt.

D.

Ist der Zuschußempfänger zugleich Abgabeschuldner, rechnet das Bundesamt den zu leistenden Zuschuß mit der zu entrichtenden Ausgleichsabgabe auf.

V. Widerruf

Das Bundesamt kann Bewilligungsbescheide widerrufen, wenn und soweit

1. sie auf Grund unrichtiger Angaben erteilt worden sind,
2. eine der Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses nicht gegeben war oder entfällt,
3. der Zuschußempfänger den nach dem Altölgesetz bestimmten oder gegenüber dem Bundesamt übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Soweit ein Widerruf erfolgt, sind geleistete Beträge zurückzuzahlen. Der zurückzuzahlende Betrag ist vom Zeitpunkt der Auszahlung bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Zinssatz ist für jeden Zahltag dieses Monats maßgebend.

Kommt der Zuschußempfänger mit seiner Rückzahlung in Verzug, so ist der rückständige Betrag mit 3 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Der am Ersten eines Monats geltende Zinssatz ist für jeden Zahltag dieses Monats maßgebend.

Bonn, den 3. Januar 1980
III D 5 — 10 28 09

Der Bundesminister für Wirtschaft

Im Auftrag
L ö t z

★

Anlage 4

VERTRAG

zwischen dem

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
Frankfurter Straße 29—31
6236 Eschborn/Ts. 1
— nachstehend BAW genannt —

und der

Firma
— nachstehend Firma genannt —

§ 1

Die Firma verpflichtet sich, Altöle, nämlich gebrauchte halbflüssige oder flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl oder synthetischem Öl bestehen, einschl. ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische mit mindestens 4 v. H. Ölgehalt, welche bei Stellen anfallen, die in dem vom BAW nach § 3 festgesetzten Gebiet liegen, in Mengen ab 200 l abzuholen und nur an Beseitigungsunternehmen weiterzugeben, von denen eine umweltunschädliche Beseitigung der Altöle zu erwarten ist.

Die Firma verpflichtet sich, für Altölmengen unter 200 l das spätere Abholen durch Aufstellung geeigneter Gefäße vorzubereiten.

§ 2

Die Firma verpflichtet sich, die Altöle unentgeltlich abzuholen, sofern sie den nach § 4 der Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes vom 21. Januar 1969 (BGBl. I S. 89) in der jeweils gültigen Fassung zulässigen Anteil an Fremdstoffen nicht überschreiten.

Die Firma verpflichtet sich zum Abholen der über den zulässigen Anteil hinausgehenden Fremdstoffe zu den jeweils gültigen Bedingungen der beim BAW hinterlegten Preisliste.

Verletzt die Firma die in den Absätzen 1 und 2 übernommenen Verpflichtungen, ist sie zum Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 3

Das Gebiet, in dem die Firma die Abholpflicht für die in § 1 dieses Vertrages bezeichneten Stoffe übernimmt, wird vom BAW wie folgt festgesetzt:

...

Das Pflichtgebiet kann vom BAW mit einer Frist von drei Jahren abgeändert werden. Der Firma ist bekannt, daß ein Gebietsschutz seitens des BAW nicht gewährt wird.

Eschborn/Ts., den

§ 4

Die Firma verpflichtet sich, alle technischen Einrichtungen zum Sammeln, Lagern und Befördern von Altöl den jeweils geltenden landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen anzupassen.

§ 5

Die Firma verpflichtet sich, beim Abholen der Altöle Annahmescheine zu verwenden, auf denen Herkunft, Art, Menge und Verbleib der abgeholten Altöle sowie der für das Altöl gezahlte Preis durch den Altölbesitzer und die Firma bescheinigt werden. Der Firma ist bekannt, daß die Pflicht zum Ausstellen von Annahmescheinen nicht von der Nachweispflicht gemäß § 6 des Altölggesetzes entbindet.

Die Firma verpflichtet sich, bei der Weiterveräußerung von Altölen in der Verkaufsrechnung den Teil des Preises anzugeben, der infolge von Entgeltzahlungen an Altölbesitzer berechnet wird.

Die Firma verpflichtet sich, Annahmescheine und Verkaufsrechnungen dem BAW auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Die Firma verpflichtet sich zur Duldung von Kosten- und Ertragsprüfungen. Aus diesem Grund ist das Rechnungswesen so zu führen, daß die Kosten der Sammlung und des Transportes sowie des Ankaufs von Altöl einschl. des jeweils zulässigen Fremdstoffanteils, die Erlöse für die den zulässigen Anteil überschreitenden Fremdstoffe sowie die Erlöse aus Altölverkäufen ermittelt werden können.

§ 7

Die Firma erklärt sich damit einverstanden, daß Sammeleinrichtungen, Mengennachweise und Unterlagen des Rechnungswesens vom Bundesminister für Wirtschaft, dem BAW oder deren Beauftragten jederzeit, auch unangemeldet, überprüft werden können.

§ 8

Der Vertrag kann bei schwerwiegenden Verletzungen übernommener Verpflichtungen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Im übrigen kann er von der Firma mit einer Frist von einem Jahr und vom BAW mit einer Frist von drei Jahren gekündigt werden.

§ 9

Änderungen dieses Vertrages bedürften zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

**Bekanntmachung
über die Festsetzung der Pflichtgebiete und die hinterlegten Preislisten nach dem Altölgesetz**

Vom 30. Juni 1980

Die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2 des Altölgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) festgesetzten Pflichtgebiete werden, wie aus der Anlage 1 ersichtlich, bekanntgegeben.

Altölbesitzer können von den genannten Firmen verlangen, daß ihre Altöle ab einer Menge von 200 l abgeholt werden. Verweigert ein in Anlage 1 genanntes oder von diesem beauftragtes Unternehmen die Abholung, wird um Mitteilung an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, Frankfurter Straße Nr. 29—31, 6236 Eschborn/Ts. 1, gebeten. Die genannten Firmen sind berechtigt, auch außerhalb ihrer Pflichtgebiete Altöle abzuholen. Altöle, die der Besitzer nicht selbst umweltunschädlich beseitigt, sind diesen Unternehmen zu überlassen. Weitere abholberechtigte Unternehmen, die in dieser Veröffentlichung noch nicht berücksichtigt sind, werden vom Bundesamt auf Anfrage bekanntgegeben.

Altöle im Sinne des § 3 Abs. 2 Altölgesetz sind gebrauchte halbflüssige oder flüssige Stoffe, die ganz oder teilweise aus Mineralöl oder synthetischem Öl bestehen, einschließlich ölhaltiger Rückstände aus Behältern, Emulsionen und Wasser-Öl-Gemische mit mindestens 4 v. H. Ölgehalt. Hierzu gehören nur solche Mineralöle, die unter Normalbedingungen pumpfähig sind. Als ölhaltiger Behälterrückstand kommt nur die Restmenge (Bodensatz) eines Mineralöls in Betracht, das zum Ge- oder Verbrauch bestimmt war, nicht aber z. B. Rohölreste, Rückstände von Zwischenprodukten der Mineralölverarbeitung oder unbrauchbar gewordene Tankfüllungen. Andere Stoffe als Öle (Fremdstoffe) dürfen Altölen nur aus gebrauchts- oder betriebsbedingten Gründen beigelegt werden (§ 3 Abs. 3 Altölgesetz). Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Altölgesetz mit Geldbußen (bis 10 000,— DM) geahndet. Gebrauchs- oder betriebsbedingt angefallen sind nur solche Fremdstoffe, die beim üblichen Gebrauch des Frischöls zwangsläufig (mit) aufgenommen worden sind. Unzulässige Vermischungen führen zur Einordnung des Gesamtstoffes als Abfall. Synthetische Öle, die aus polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen bestehen, sind getrennt von anderen Altölen zu beseitigen.

Die Abholung und Beseitigung der Altöle mit einem Anteil bis zu 10 v. H. Fremdstoffen erfolgt unentgeltlich. Die über 10 v. H. hinausgehenden Fremdstoffanteile werden von den abholpflichtigen Unternehmen nach Maßgabe ihrer beim Bundesamt hinterlegten und in der Anlage 2 veröffentlichten Preislisten gegen Entgelt abgeholt. Die angegebenen Preise sind Bruttopreise.

Die Abholunternehmen haben bei der Übernahme der Altöle Annahmescheine zu verwenden, auf denen Herkunft, Art und Menge der Altöle sowie ein eventuell an den Altölbesitzer für die Überlassung der Altöle gezahltes Entgelt einzutragen und vom Altölbesitzer zu bestätigen sind; es wird jedoch darauf hingewiesen, daß Zahlungen an den Altölbesitzer für die Überlassung der Altöle im Rahmen des Altölgesetzes bei der Ermittlung der anderweitig nicht zu deckenden Kosten der Zuschußunternehmen nicht berücksichtigt werden. Des weiteren sind auf den Annahmescheinen Art und Menge der 10 v. H. übersteigenden Fremdstoffe und das Entgelt für deren Transport und Beseitigung durch den Altölbesitzer und das Abholunternehmen zu bestätigen. Auf die 2. Verordnung zur Durchführung des Altölgesetzes vom 2. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1399), die die Nachweispflicht regelt, wird hingewiesen.

Kommt eine Einigung über den gegen Entgelt abzuholenden Fremdstoffanteil zwischen Altölbesitzer und Abholer nicht zustande, kann die Feststellung auf Grund eingesandter Proben durch das Bundesamt getroffen werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten desjenigen, dessen Angaben von dem Analyseergebnis am weitesten abweichen.

Auf die Annahmebedingungen des Abholunternehmens wird hingewiesen. Sie sind zu beachten, soweit die übernommenen Verpflichtungen damit nicht eingeschränkt werden. Nach § 3 Abs. 7 Altölgesetz haftet der Altölbesitzer für Schäden, die durch nicht oder nicht richtig angezeigte Fremdstoffe verursacht werden.

Mit dieser Veröffentlichung wird die Bekanntmachung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft vom 24. August 1979 (BAnz. Nr. 172 vom 13. September 1979) aufgehoben.

Eschborn/Ts., den 30. Juni 1980
II 1—41

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

Im Auftrag
Plechatsch

I.**Pflichtgebiete der Abholunternehmen****A. Beseitigungsunternehmen**

Firma Paul Neuling Mineralölwerk- Chem. Fabrik KG Kanalstraße 47/51 Postfach 13 68 1000 Berlin 47 Tel.: 030 / 60 60 61	Das Land Berlin (West)
Firma Pintsch Oel Berlin GmbH Mineralöl-Raffinerie Gradestraße 83/89 1000 Berlin 47 Tel.: 030 / 6 06 30 15 + 6 06 10 74	Die Länder Berlin (West), Bremen und Schleswig-Holstein
Firma Haberland & Co. Mineralöl-Raffinerie 3161 Dollbergen Postanschrift: Postfach 12 09 3160 Lehrte Tel.: 0 51 77 / 10 01	Bundesrepublik Deutschland
Firma Horst Fuhse Mineralöl-Raffinerie Halskestraße 40 2000 Hamburg 74 Tel.: 040 / 78 79 80	Die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und Niedersachsen
Firma Mineralöl-Raffinerie Weiss & Co. (GmbH & Co.) Schmidts Breite 3 Postfach 93 02 03 2102 Hamburg 93 (Wilhelmsburg) Tel.: 040 / 75 15 77	Die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein
Firma ASCALIA GmbH Fabrik chem.-techn. Produkte Amelungstraße 2 Postfach 30 01 25 2000 Hamburg 36 Tel.: 040 / 35 13 66	Wittingen — Landesgrenze Niedersachsens folgend bis Lübeck — Ostseeküste bis Kiel — B 202 westlich bis St. Peter-Ording — Nordseeküste bis Bremerhaven — B 6 über Bremen bis Nienburg — B 214 über Celle — Steinhorst bis Wittingen
Firma Städtereinigung KG Edelhoff Am Kanal 4550 Bramsche 3 - Achmer Tel.: 0 54 61 / 34 21	Bremerhaven — B 6 bis Bremen — Autobahn bis Hannover-Ost — Lehrte — südlich Hannover bis Autobahnauffahrt Bad Nenndorf — Autobahn bis Lüneburger Kreuz — Autobahn bis Lüneburger Kreuz — südliche Umgehung Köln — rheinabwärts bis Bundesgrenze
Firma Elektrizitätswerk Wesertal GmbH Bahnhofstraße 18/20 Postfach 24 21 3250 Hameln 1 Tel.: 0 51 51 / 108-1	Von Landesgrenze Niedersachsen der B 18 folgend über Gifhorn, Burgdorf bis Schnittpunkt B 3 — B 3 bis Autobahn Hannover/Köln — B 441 über Wunstorf bis Uchte — B 61 über Minden, Herford bis Bielefeld — B 68 bis Paderborn — B 64/ B 83 bis Beverungen — B 241 bis Osterode — B 243 bis Landesgrenze Niedersachsen
Firma Pintsch Oel GmbH Mineralöl-Raffinerie Neucronenberger Straße 40 5090 Leverkusen 3 (Opladen) Tel.: 0 21 71 / 5 29 34 / 35	Das Land Nordrhein-Westfalen

Firma Rheinische Motor-Oel Chemische Werke Theile-Ochel GmbH & Co. KG Krabbenkamp 11 4100 Duisburg 12 (Meiderich) Postanschrift: 4100 Duisburg 1 Postfach 10 13 05 / 06 Tel.: 02 03 / 4 40 71 — 74	Das Land Nordrhein-Westfalen
Firma Harpener Aktiengesellschaft Silberstraße 22 Postfach 8 72 4600 Dortmund 1 Tel.: 02 31 / 1 91 61	Das Land Nordrhein-Westfalen
Firma Karl Pohlmann Mineralöl-Raffinerie Am Kniep 2 Postfach 15 28 3540 Korbach 1 Tel.: 0 56 31 / 20 85 — 86	Südlicher Teil von Niedersachsen; östlicher Teil von Nordrhein-Westfalen und Nordhessen mit folgender Begrenzung: Schnittpunkt nördliche hessische Landesgrenze mit Landesgrenze Niedersachsen — Göttingen — Nordheim — Hameln (einschließlich) — Wiedenbrück (ausschließlich) — Beckum (einschließlich) — Herborn (einschließlich) — Limburg (ausschließlich) — B 49 folgend, Weilburg (ausschließlich) bis Wetzlar (einschließlich) — Autobahn Wetzlar bis Gambacher Kreuz — Autobahn Gießen in Richtung Bad Hersfeld bis Abfahrt Kirchheim — Autobahn in Richtung hessische Landesgrenze bis Abfahrt Sorga — B 62 bis hessische Landesgrenze
Firma Pintsch Oel GmbH Mineralöl-Raffinerie Saarstraße 5 - Mainhafen 6450 Hanau Tel.: 0 61 81 / 3 20 14	Oberhessen, Mittelhessen, Westhessen, Südhessen und Unterfranken mit folgender Begrenzung: B 62 von hessischer Landesgrenze bis Autobahnauffahrt Sorga — Autobahn folgend über Autobahndreieck Kirchheim — bis Autobahndreieck Gambacher Kreuz — Autobahn bis Schnittpunkt bis B 49 bei Wetzlar — B 49 bis hessische Landesgrenze bei Limburg — Stadtgebiet Weilburg — hessische Landesgrenze bis bayerische Landesgrenze bis Schnittpunkt mit der württembergischen Landesgrenze — württembergische Landesgrenze bis südlich Marktheidenfeld — Autobahn Frankfurt/Nürnberg bis Autobahnkreuz Biebelried — Autobahn Würzburg/Fulda bis Schnittpunkt mit der hessischen Landesgrenze — weiter folgend der hessischen Landesgrenze bis B 62
Firma HIM Hessische Industriemüll Betriebsgesellschaft mbH Außerhalb 34 Postfach 11 64 6081 Biebesheim Tel.: 0 62 58 / 60 61/62	Limburg — Bad Schwalbach — Lorch — Rüdesheim — Bingen — Bad Kreuznach — Winnweiler — Enkenbach — Autobahn Kaiserslautern/Saarbrücken — Bundesgrenze bis Iffezheim — BAB folgend bis Stuttgart — B 27 bis Asperg — Autobahn

folgend bis Neckarsulm — Neckar folgend bis Eberbach — Miltenberg — Aschaffenburg — Büdingen — Gedern — Alsfeld — Neustadt — Rauschenberg — Mornshausen — Herborn — Limburg

Von der Bundesgrenze nach Saarbrücken — Kaiserslautern — Ludwigshafen — Mannheim — rheinabwärts über Mainz bis Koblenz — moselaufwärts über Trier bis Bundesgrenze

Firma
GEVA Gesellschaft für
Verbrennung von Abfall-
stoffen mbH
Am alten Bildstockschacht 2
Postfach 12 50
6685 Schiffweiler 1
Tel.: 0 68 97 / 8 83 50
+ 8 72 79

Firma
SUDOL
Mineralöl-Raffinerie GmbH
Schloßstraße 19
Postfach 12 08
7332 Eisligen/Fils
Tel.: 0 71 61 / 8 91 03
+ 8 90 36

Firma
Johann Trost KG
Dampfkraftwerk
Postfach 1 31
8353 Osterhofen-Altenmarkt
Tel.: 0 99 32 / 15 10

Firma
Pfleiderer Teisnach
GmbH + Co.
Postfach 11 20
8376 Teisnach/Ndb.
Tel.: 0 99 23 / 4 44

Firma
GSB Gesellschaft zur
Beseitigung von Sondermüll
in Bayern mbH
Herzogstraße 60
8000 München 40
Tel.: 089 / 33 10 53

Firma
Hans Schmidt KG
Mineralölgroßhandel
Fasanenstraße 38
8510 Fürth
Tel.: 09 11 / 73 19 70

Firma
Olverbrennung
Kraftwerk Seltmanns GmbH
H. Nicolaus-Straße 15
8961 Weitnau Seltmanns
Tel.: 0 83 75 / 80 91 + 80 92

Das Land Baden-Württemberg

Burghausen — Landshut — Neustadt — Abensberg — Regensburg — Cham — Furth i. W.

Das Land Niederbayern

Das Land Bayern

Das Land Bayern mit Ausnahme südlich der Linie Ulm — Augsburg — München — Passau; sowie zusätzlich die baden-württembergischen Landkreise Crailsheim und Schwäbisch-Hall

Von Augsburg kommend der Autobahn folgend bis München — von München der B 11 folgend über Mittenwald nach Garmisch-Partenkirchen; dann der B 24 folgend bis zur Landesgrenze bei Griesen; der Landesgrenze folgend bis Radolfzell — von Radolfzell der B 34 folgend nach Stockach — einleitend zur B 313 nach Sigmaringen — von Sigmaringen der B 311 folgend bis Ulm — von Ulm entlang der B 10 über Günzburg nach Augsburg

B. Sammelunternehmen

Firma
Adam Alter
Kanalreinigung
Lampertheimer Straße 45
6806 Viernheim
Tel.: 0 62 04 / 34 28

Vom Land Hessen die Stadtkreise Frankfurt, Offenbach, Darmstadt und Wiesbaden — die Landkreise Rheingau-Taunus, Main-Taunus, Offenbach, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Bergstraße und Odenwald; vom Land Baden-Württemberg die Stadtkreise Mannheim, Karls-

ruhe, Heidelberg, Pforzheim und Heilbronn — die Landkreise Rhein-Neckar, Neckar-Odenwald, Main-Tauber, Hohenlohe, Heilbronn, Karlsruhe und Enz; vom Land Rheinland-Pfalz die Stadtkreise Mainz, Worms, Ludwigshafen, Speyer, Neustadt, Landau und Kaiserslautern — die Landkreise Mainz-Bingen, Alzey-Worms, Donnersberg, Kaiserslautern, Bad Dürkheim, Ludwigshafen, Gernersheim, Bad Bergzabern und Landau; vom Land Bayern die Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg sowie den Stadtkreis Aschaffenburg

Vom Land Baden-Württemberg die Landkreise Ludwigsburg, Enz und Rems-Murr

Firma
Marie Auweder
Kanalreinigung +
Grubenentleerung
Hindenburgstraße 35
7143 Vaihingen/Enz 2
Tel.: 0 70 42 / 52 18

Firma
Auto-Bell KG
Opel-Vertragshändler
Industriestraße 7
5442 Mendig
Tel.: 0 26 52 / 687

Firma
Altöl - Bär - Kessel
Inh.: Franz Tschet
6326 Romrod 1
Tel.: 0 66 36 / 615

Firma
Bauer Mineralölvertrieb
GmbH.
Altöl-Abholdienst
Daimlerstraße
7057 Winnenden
Tel.: 0 71 95 / 47 36

Firma
Axel Baufeld
Altölentsorgung
Würmseestraße 46
8000 München 71
Tel.: 089 / 7 55 14 14

Firma
Beyer & Körner
GmbH & Co. KG
Brennstoffe —
Heizungstechnik
Rissener Straße 58
2000 Wedel
Tel.: 0 41 03 / 8 20 21

Firma
Bijl & Beyer GmbH & Co
Altöl-Abholung
Fehrbachtal / Postfach 23
5410 Höhr-Grenzhausen
Tel.: 0 26 24 / 24 64

Firma
Erich Breitenbücher
Deichweg 54
2870 Delmenhorst
Tel.: 0 42 21 / 4 09 89

Firma
Hermann Brockmann
Altöle
Celler Straße 125
3151 Eltze/Peine
Tel.: 0 51 73 / 284

Vom Land Rheinland-Pfalz den Stadtkreis Koblenz — die Landkreise Ahrweiler, Neuwied, Mayen-Koblenz, Cochem-Zell sowie den Rhein-Hunsrück-Kreis

Land Hessen; vom Land Bayern den Landkreis Bad Kissingen; vom Land Nordrhein-Westfalen den Landkreis Siegen; vom Land Rheinland-Pfalz die Landkreise Rhein-Lahn, Westerwaldkreis und Altenkirchen (Westerwald)

Vom Land Baden-Württemberg die Landkreise Rems-Murr, Ludwigsburg, Böblingen und Esslingen sowie den Stadtkreis Stuttgart

Land Bayern

Land Hamburg; vom Land Schleswig-Holstein den Landkreis Pinneberg

Vom Land Rheinland-Pfalz die Landkreise Westerwald, Rhein-Lahn, Rhein-Hunsrück, Cochem-Zell, Altenkirchen (Westerwald), Bad Kreuznach, Mainz-Bingen, Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg sowie die Stadtkreise Trier und Koblenz

Land Niedersachsen und Land Bremen

Land Niedersachsen

Firma
Richard Buchen GmbH,
Bahnhofstraße 17
5000 Köln 50
Tel.: 0 22 36 / 6 10 11—15

Firma
Altöl-Abholdienst
F.K.M. Buster oHG
Relaisstraße 168
6800 Mannheim 81
Tel.: 06 21 / 89 12 93

Firma
Buster Altöl GmbH,
Maxdorfer Straße 2—4
6800 Mannheim-Rheinau
Tel.: 06 21 / 89 41 41

Firma
Altöle CARO
Inh.: F. J. Schultz
Silcher Straße 13
5000 Köln 30
Tel.: 02 21 / 58 19 72

Firma
Anton Carrer
Spezialunternehmen
für Altöle
Am Güterbahnhof Burbach
6600 Saarbrücken 5
Tel.: 06 81 / 7 65 46

Firma
Josef Danninge
Straß 70a
8399 Fürstzell
Tel.: 0 85 48 / 206

Firma
Gerhard Dechnik
Altölsammelstelle
Hopstener Straße 93
4530 Ibbenbüren 1
Tel.: 0 54 51 / 28 80

Firma
Heinz Detert
Altöle
Lürriper Straße 310
4050 Mönchengladbach
Tel.: 0 21 61 / 60 62 46

Firma
Heinrich Dieckmann
GmbH & Co. KG
Hannoversche Straße 80
4500 Osnabrück
Tel.: 05 41 / 57 10 71

Die Länder Nordrhein-Westfa-
len und Rheinland-Pfalz

Vom Land Baden-Württemberg
den Regierungsbezirk Karlsruhe
— die Landkreise Böblingen,
Ludwigsburg und Heilbronn so-
wie die Stadtkreise Stuttgart
und Heilbronn; vom Land Hes-
sen die Landkreise Bergstraße,
Odenwald, Darmstadt-Dieburg
und Groß-Gerau sowie den
Stadtkreis Darmstadt; vom Land
Rheinland-Pfalz den Regierungs-
bezirk Rheinhessen-Pfalz sowie
den Landkreis Bad Kreuznach

Vom Land Hessen die Landkrei-
se Offenbach, Darmstadt-Die-
burg, Groß-Gerau, Bergstraße
und Odenwald sowie die Stadt-
kreise Frankfurt, Darmstadt und
Offenbach; vom Land Rheinland-
Pfalz den Regierungsbezirk
Rheinhessen-Pfalz sowie den
Landkreis Bad Kreuznach; vom
Land Baden-Württemberg den
Regierungsbezirk Karlsruhe, die
Landkreise Ludwigsburg, Main-
Tauber und Heilbronn sowie die
Stadtkreise Stuttgart und Heil-
bronn; vom Land Bayern die
Landkreise Miltenberg, Würz-
burg, Main-Spessart und Aschaf-
fenburg sowie die Stadtkreise
Aschaffenburg und Würzburg

Vom Land Nordrhein-Westfalen
den Regierungsbezirk Köln so-
wie die Landkreise Olpe, Mär-
kischer, Neuss und Siegen; vom
Land Hessen die Landkreise
Lahn-Dill und Limburg-Weil-
burg sowie die Stadtkreise Gie-
ßen und Wetzlar; vom Land
Rheinland-Pfalz die Landkreise
Altenkirchen (Westerwald), We-
sterwald, Neuwied, Mayen-Kob-
lenz und Ahrweiler sowie den
Stadtkreis Koblenz

Die Bundesländer Saarland und
Rheinland-Pfalz

Vom Land Bayern den Regie-
rungsbezirk Niederbayern

Vom Land Nordrhein-Westfalen
den Landkreis Steinfurt; vom
Land Niedersachsen die Land-
kreise Grafschaft Bentheim,
Emsland, Osnabrück, Vechta
und Diepholz

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Regierungsbezirke Düssel-
dorf und Köln

Vom Land Niedersachsen den
Stadt- und Landkreis Osnabrück
sowie die Landkreise Diepholz,
Vechta, Emsland und Cloppen-
burg; vom Land Nordrhein-
Westfalen die Landkreise Min-

Firma
Karl-Heinz Döss
Im Glauer 20
6531 Weiler bei Bingen
Tel.: 0 67 21 / 3 36 51

Firma
Walter Döss
Altöle
Im Glauer 18
6531 Weiler bei Bingen
Tel.: 0 67 21 / 3 29 20

Firma
Fritz Döss
Reinhold-Schneider-Str. 3
6500 Mainz-Gonsenheim
Tel.: 0 61 31 / 4 16 07

Firma
Heinz Dohmen
Vorster Straße 68
4050 Mönchengladbach 6
Tel.: 0 21 61 / 55 01 00

Firma
Herbert Durgeloh
Industriestraße 10
6370 Oberursel/Ts. 4
Tel.: 0 61 72 / 3 37 44

Firma
Heinz Engelmann
Abholung von Altöl
Heerener Straße 59
4750 Unna-Mühlhausen
Tel.: 0 23 03 / 42 53

Firma
Mineralölwerke Eppe GmbH,
Lämmleshalde 67
7000 Stuttgart 50
Tel.: 07 11 / 54 12 81 und 84

Firma
Oelwehr — Altöl-Abholung
Wilfried Essing
Rellinghauser Straße 282
4300 Essen
Tel.: 02 01 / 25 05 81

den-Lübbecke, Steinfurt, Waren-
dorf, Gütersloh, Herford und
Lippe sowie die Stadtkreise Bie-
lefeld und Münster

Vom Land Rheinland-Pfalz den
Stadtkreis Mainz und den Land-
kreis Mainz-Bingen sowie die
Landkreise Rhein-Hunsrück, Co-
chem-Zell und Bad Kreuznach;
vom Land Hessen die Landkrei-
se Groß-Gerau, Darmstadt-Die-
burg und Offenbach sowie den
Stadtkreis Darmstadt

Vom Land Hessen die Land-
kreise Main-Taunus, Hochtau-
nus, Rheingau-Taunus, Groß-
Gerau, Bergstraße und Darm-
stadt-Dieburg sowie den Stadt-
kreis Darmstadt; vom Land
Rheinland-Pfalz die Landkreise
Mainz-Bingen, Alzey-Worms,
Donnersberg, Kaiserslautern,
Ludwigshafen, Bad Kreuznach,
Rhein-Hunsrück und Bad Dürk-
heim sowie die Stadtkreise
Mainz, Worms und Kaiserslau-
tern

Vom Land Rheinland-Pfalz den
Regierungsbezirk Trier sowie
den Landkreis Birkenfeld; vom
Saarland die Landkreise St.
Wendel, Merzig-Wadern und
Saarlouis

Land Nordrhein-Westfalen

Vom Land Hessen den Regie-
rungsbezirk Darmstadt; vom
Land Rheinland-Pfalz den Re-
gierungsbezirk Rheinhessen-
Pfalz; vom Land Baden-Würt-
temberg den Regierungsbezirk
Karlsruhe

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Landkreise Unna, Mett-
mann, Recklinghausen, Ennepe-
Ruhr, Soest, Hochsauerland, Ol-
pe und Märkischer sowie die
Stadtkreise Düsseldorf, Essen,
Bochum, Dortmund, Wuppertal,
Hagen und Hamm

Land Baden-Württemberg; vom
Land Rheinland-Pfalz den süd-
lichen Teil, begrenzt durch die
BAB Homburg-Mannheim bis
zur bayerischen Landesgrenze;
vom Land Bayern das Gebiet
mit folgender Begrenzung: BAB
Ulm — München, München —
Nürnberg, Nürnberg — Würz-
burg bis Landesgrenze Baden-
Württemberg; vom Land Hes-
sen der südliche Teil mit der
nördlichen Begrenzung B 226 —
Gernsheim — Pfungstadt —
Ramstadt — Lengfeld — Höchst
— Erlenbach

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Regierungsbezirke Düssel-
dorf und Arnsberg

Firma EH — Altöl-Abholdienst Gustav Eymers Bremer Straße 7 2149 Heeslingen Tel.: 0 42 81 / 30 49	Vom Land Niedersachsen den Regierungsbezirk Lüneburg so- wie die Länder Hamburg und Bremen	Firma A. Goffin Auf dem Bachacker 4 5030 Hürth/Rhld. Tel.: 0 22 33 / 7 57 16	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Köln
Firma Peter Fante Mineralöle-Abholdienst Ringstraße 2a 8540 Rednitzhembach Tel.: 0 91 22 / 8 19 23	Vom Land Bayern den Regie- rungsbezirk Mittelfranken so- wie die Landkreise Donauries, Günzburg, Eichstätt und Neu- markt/Opf.	Firma Heinrich Gramsch Weissensteinstraße 102 4200 Oberhausen-Sterkrade Tel.: 02 11 / 42 63 00	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Düssel- dorf
Firma Arnold Fellmann Weidener Straße 70 8000 München 83 Tel.: 089 / 6 70 62 44	Vom Land Bayern den Stadt- und Landkreis München sowie die Landkreise Dachau, Fürsten- feldbruck, Bad Tölz-Wolfrats- hausen und Ebersberg	Firma Alfred Haberer Otto-Hahn-Straße 3 7033 Herrenberg Tel.: 0 70 32 / 3 14 09	Vom Land Baden-Württemberg die Städte und Landkreise Stutt- gart, Karlsruhe, Tübingen, Ost- albkreis, Böblingen, Calw, Ess- lingen, Freudenstadt, Göppin- gen, Pforzheim, Rems-Murr und Reutlingen
Firma Gerd Felsch GmbH Mineralölvertrieb Postfach 21 30 5902 Netphen 2 Tel.: 02 71 / 7 53 88	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Landkreis Siegen	Firma Altölabholdienst Hermann Hauser Hauptstraße 86 7860 Schopfheim Tel.: 0 76 22 / 25 40	Landkreis Lörrach
Firma Kanalreinigungs-Gesellschaft Heinrich Fromme mbH & Co. KG Rintelner Straße 90 4952 Porta Westfalica- Nammen Tel.: 05 71 / 73 17	Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Detmold; vom Land Niedersachsen den Regierungsbezirk Hannover	Firma Gärtnerei Hebben Altölverbrennung Mölleweg 40 4232 Xanten Tel.: 0 28 01 / 20 18	Vom Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Düssel- dorf und Münster
Firma Fuchslocher & Co Herr Karasch Postfach 11 13 1000 Berlin 47 Tel.: 030 / 6 06 40 36	Land Berlin (West)	Firma Ernst Hermann KG — saubere Umwelt — Pforzheimer Straße 74 7251 Friolzheim Tel.: 0 70 44 / 53 00	Vom Land Baden-Württemberg die Städte Stuttgart und Pforz- heim sowie die Landkreise Böb- lingen, Ludwigsburg, Calw, Freudenstadt, Rems-Murr und Enz
Firma Fuchslocher & Co Altölerfassung — Abfallbeseitigung Peutestraße 87 2000 Hamburg 28 Tel.: 040 / 78 33 14/15	Die Länder Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein und Nieder- sachsen	Firma hesta Umweltschutz-Transport Heinz L. Stahl Postfach 13 06 7552 Durmersheim Tel.: 0 72 45 / 34 77	Land Baden-Württemberg; vom Land Rheinland-Pfalz den Re- gierungsbezirk Rheinhessen- Pfalz
Firma GAB Umweltschutz Gesellschaft für Altstoff- beseitigung mbH Kanalstraße 47 1000 Berlin 47 Tel.: 030 / 6 61 40 09	Land Berlin (West); vom Land Baden-Württemberg die Regie- rungsbezirke Stuttgart, Karls- ruhe, Freiburg und Tübingen	Firma Peter Holzberg Altöl-Service Lindener Straße 53 3340 Wolfenbüttel Tel.: 0 53 31 / 6 31 65	Vom Land Niedersachsen die Landkreise Wolfenbüttel, Gos- lar und Helmstedt sowie die Stadtkreise Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter
Firma G A R E G Garagen-Reinigungs- Gesellschaft Heinrich Riechert & Sohn (GmbH & Co.) Offakamp 23 2000 Hamburg 54 Tel.: 040 / 56 20 77/78	Land Hamburg; vom Land Schleswig-Holstein die Land- kreise Steinburg, Segeberg, Ost- Holstein, Pinneberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg so- wie die Städte Neumünster und Lübeck; vom Land Niedersach- sen die Landkreise Harburg, Lüne- burg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Stade	Firma Franz Illmer Altöle Plochhorster Straße 5 3151 Eltze Tel.: 0 51 73 / 74 42	Land Niedersachsen; vom Land Nordrhein-Westfalen die Land- kreise Minden, Lübbecke, Her- ford, Gütersloh und Lippe sowie den Stadtkreis Bielefeld
Firma Hermann Gehring GmbH, BP-Vertretung Gewerbestraße 6 7850 Lörrach Tel.: 0 76 21 / 30 38/39	Vom Land Baden-Württemberg die Landkreise Lörrach, Breis- gau-Hochschwarzwald und Waldshut	Firma I R O — Hans Kraus Altöl-Erfassungsstelle Ostbayern Postfach 8481 Waldthurn Tel.: 0 96 57 / 215	Vom Land Bayern die Regie- rungsbezirke Oberfranken, Oberpfalz und Niederbayern
Firma GMU Gesellschaft für Materialrückgewinnung und Umweltschutz mbH Rüttenscheider Platz 10 4300 Essen 1 Tel.: 02 01 / 7 26 03	Das Land Nordrhein-Westfalen	Firma KARO-AS Umweltschutz-Gesellschaft mbH & Co. KG Postfach 12 09 3160 Lehrte Tel.: 0 51 77 / 10 07—09	Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West)
Firma GMU Gesellschaft für Materialrückgewinnung und Umweltschutz mbH Ruhorter Straße 50 6800 Mannheim 81-Rheinau Tel.: 06 21 / 89 63 47	Das Land Baden-Württemberg; vom Land Rheinland-Pfalz den Regierungsbezirk Rheinhessen- Pfalz; vom Land Hessen die Landkreise Groß-Gerau, Darm- stadt-Dieburg, Odenwald und Bergstraße	Firma Franken-Handel R. Kempe. Abteilung Olservice Rathenaustraße 20 8520 Erlangen Tel.: 0 91 31 / 3 10 51	Vom Land Bayern die Regie- rungsbezirke Oberfranken, Mit- telfranken, Unterfranken und Oberpfalz
		Firma Eugen Kern GmbH Eisenhandels KG/	Vom Land Baden-Württemberg den Regierungsbezirk Tübingen sowie den Landkreis Konstanz;

Abt. Umweltschutz
Ettishofer Straße 6
7980 Ravensburg
Tel.: 07 51 / 29 71

Firma
A. Keßler
Reinigungs- und Spülbetrieb
Scheibenweg 47
3587 Borken 1
Tel.: 0 56 82 / 28 28

Firma
Bernhard Kiesel + Söhne
Olhandlung
7118 Künzelsau-Nagelsberg
Tel.: 0 79 40 / 24 44

Firma
Clemens Klein
Scharnhorststraße 10
4100 Duisburg 1
Tel.: 02 03 / 78 31 31

Firma
Heinrich Kluge o. H.,
Umweltschutz
Industrie- und Städte-
reinigung
Hülsermannshof 36
Postfach 18 03 65
4100 Duisburg 18
Tel.: 02 03 / 49 20 61

Firma
Industrie- und Städte-
reinigung
G. Kölmel
Gewerbestraße 19
7590 Achern-Onsbach
Tel.: 0 78 41 / 52 34

Firma
Hans Köpping
Altöldienst — Umweltschutz
Meisburgstraße 20A
4019 Monheim/Rhld.
Tel.: 0 21 73 / 5 25 12

Firma
Kohlen-Langen
Inh.: C. Weiskirch
Kapuzinerstraße 20
4050 Mönchengladbach
Tel.: 0 21 61 / 2 17 74

Firma
Krall & Feichtner GmbH.
Steinfeldstraße 7
8221 Biebing/Matzing

Firma
Friedr. Krupp
Hüttenwerke AG
Alleestraße 165
4630 Bochum 1
Tel.: 02 34 / 63-1

Firma
Willi Küppers
Kreuelsstraße 71a
4060 Viersen 1
Tel.: 0 21 62 / 1 55 04

vom Land Bayern den Regie-
rungsbezirk Schwaben sowie
die Landkreise Landsberg/Lech,
Fürstenfeldbruck, München,
Starnberg, Bad Tölz-Wolfrats-
hausen, Garmisch-Partenkirchen,
Weilheim-Schongau und Dachau
sowie den Stadtkreis München

Vom Land Hessen den Schwalm-
Eder-Kreis

Vom Land Baden-Württemberg
die Regierungsbezirke Karlsruhe
und Stuttgart; vom Land
Bayern die Landkreise Kitzin-
gen, Würzburg, Neustadt a. d.
Aisch-Bad Windsheim, Ansbach
sowie den Stadtkreis Ansbach

Vom Land Nordrhein-Westfalen
den Regierungsbezirk Düssel-
dorf

Land Nordrhein-Westfalen; vom
Land Niedersachsen den Regie-
rungsbezirk Braunschweig so-
wie die Landkreise Hildesheim,
Holzminden und Hameln-Pyr-
mont

Vom Land Baden-Württemberg
die Landkreise Rastatt und Or-
tenau sowie den Stadtkreis Ba-
den-Baden

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Regierungsbezirke Düssel-
dorf und Köln, ferner die Land-
kreise Unna, Ennepe-Ruhr und
Märkischer sowie die Stadt Ha-
gen

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Regierungsbezirke Düssel-
dorf und Köln

Vom Land Bayern die Land-
kreise Traunstein, Rosenheim,
Berchtesgadener Land, Mühldorf
am Inn und Altötting sowie den
Stadtkreis Rosenheim

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Landkreise Wesel, Reckling-
hausen, Unna, Soest, Paderborn,
Ennepe-Ruhr, Mettmann, Neuss
und Märkischer sowie die Stadt-
kreise Wuppertal, Remscheid,
Solingen, Düsseldorf, Mönchen-
gladbach, Krefeld, Duisburg,
Mülheim, Oberhausen, Essen,
Gelsenkirchen, Bochum, Hagen,
Dortmund, Hamm, Herne und
Gladbeck

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Regierungsbezirke Köln,
Düsseldorf und Münster; vom
Land Rheinland-Pfalz den Re-
gierungsbezirk Koblenz

Firma
Altöl-Deponie Lang
Endinger Straße 17
7800 Freiburg
Tel.: 07 61 / 50 76 66

Firma
Mineralöle Lang
Schöninger Straße 25
3305 Obersieckte
Tel.: 0 53 05 / 609

Firma
Karl Langen
Altölsammlung
Tackenkamp 9
4051 Niederkrüchten-Elmpt

Firma
Latoschik + Fischer
Behälterschutz-Tankanlagen
Dieselstraße 2
4901 Hiddenhausen 4
Tel.: 05 11 / 46 40 71/72

Firma
Kanal-Lebküchner
GmbH & Co. KG
Dieselstraße 14—16
7105 Leingarten
Tel.: 0 71 31 / 4 00 27

Firma
E. Leerhoff
Praktischer Umweltschutz
Klinkerstraße 52
2940 Wilhelmshaven
Tel.: 0 44 21 / 5 34 18

Firma
Karl Lenards
Dorfstraße 2b
4053 Jüchen 2
Tel.: 0 21 65 / 14 15

Firma
Hubert Lethen
Mineralöl-Großhandel
Hauser Ring 80
4030 Ratingen 1
Tel.: 0 21 02 / 2 25 49

Firma
Günter Letzel
Altöl-Dienst
Derner Kippshof 49
4600 Dortmund 14
Tel.: 02 31 / 89 22 88

Firma
Winfried Leven
Wolfsbachweg 18
4300 Essen-Bredeney

Firma
Armin Liefke
Südring 268
3151 Eltze
Tel.: 0 51 73 / 12 54

Firma
Siegerländer Abfuhrbetrieb
M. Lindenschmidt
Krombacher Straße 46
5910 Kreuztal-Krombach
Tel.: 0 27 32 / 84 39

Firma
Linsen
Mineralölvertrieb GmbH
Isabellastraße 8
4300 Essen 1
Tel.: 02 01 / 78 30 24

Vom Land Baden-Württemberg
den Regierungsbezirk Freiburg

Vom Land Niedersachsen den
Regierungsbezirk Braunschweig

Vom Land Nordrhein-Westfalen
den Regierungsbezirk Düssel-
dorf

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Landkreise Herford, Lippe
und Gütersloh sowie den Stadt-
kreis Bielefeld

Land Baden-Württemberg

Vom Land Niedersachsen die
Landkreise Aurich, Weser-
marsch, Leer, Ammerland und
Friesland sowie die Städte Ol-
denburg und Wilhelmshaven

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Regierungsbezirke Köln und
Düsseldorf

Vom Land Nordrhein-Westfalen
den Regierungsbezirk Düssel-
dorf

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Landkreise Unna, Ennepe-
Ruhr, Recklinghausen, Coesfeld,
Warendorf und Märkischer so-
wie die Stadtkreise Münster,
Hamm, Hagen, Dortmund, Bo-
chum, Essen, Gelsenkirchen,
Oberhausen, Bottrop, Duisburg,
Mülheim, Wuppertal, Remscheid
und Solingen

Vom Land Nordrhein-Westfalen
den Regierungsbezirk Düssel-
dorf

Vom Land Niedersachsen die
Regierungsbezirke Hannover,
Braunschweig und Lüneburg

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Regierungsbezirke Köln und
Arnsberg; vom Land Hessen
den Landkreis Lahn-Dill

Vom Land Nordrhein-Westfalen
den Regierungsbezirk Düssel-
dorf sowie die Landkreise Reck-
linghausen, Unna, Märkischer
und Ennepe-Ruhr

Firma
Altöl-Abholdienst
Johannes Lipa
Zaunswinkelstraße 16
4019 Monheim/Rhld.
Tel.: 0 21 73 / 5 57 79

Firma
Arthur Lüneberg
Altöl-Großhandel
Rahlau 110
2000 Hamburg 70
Tel.: 040 / 66 21 54

Firma
Wilhelm Märten & Sohn
GmbH & Co KG
Industrie-Reinigung
Baumstraße 86-92
2800 Bremen 1
Tel.: 04 21 / 38 41 47

Firma
Ruselkraftwerke
Dr. Dr. Anton Maier
Ruselbergstraße 87
8360 Deggendorf
Tel.: 09 91 / 2 13 77

Firma
Joh. Manns
Erfstraße 178
5159 Sindorf
Tel.: 0 22 73 / 58 35

Firma
Wilhelm Martin
Altölsammeldienst
Steinacker 45
4100 Duisburg 14
Tel.: 0 21 35 / 6 19 33

Firma
Fritz Meyer
Fährweg 7
3250 Hameln 15
Tel.: 0 51 51 / 2 91 77

Firma
W. Morawietz
Lösungsmittel — Chemika-
lien — Mineralölprodukte
Gustav-Bielefeld-Straße 4
3400 Göttingen
Tel.: 05 51 / 6 70 31

Firma
Ferdinand Münnich
Städtereinigung und
Altölbeseitigung
Raiffeisenstraße 5—7
4780 Lippstadt
Tel.: 0 29 41 / 1 21 81

Firma
Hermann Nadermann
Tank- und Industriereinigung
Kommandantenstraße 42
4100 Duisburg 1
Tel.: 02 03 / 35 30 63

Firma
Hermann Nadermann
Tankschutz GmbH.
Am Ostkai 13
7000 Stuttgart 61
Tel.: 07 11 / 32 40 17

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Regierungsbezirke Köln und
Düsseldorf

Land Hamburg; vom Land
Schleswig-Holstein den süd-
lichen Teil mit folgender nörd-
lichen Begrenzung: Kiel —
Rendsburg — Heide — Büsum;
vom Land Niedersachsen die
Städte Stade, Zeven, Soltau,
Uelzen, Lüchow und Dannen-
berg

Land Bremen; vom Land Nie-
dersachsen die Landkreise Cux-
haven, Stade, Rotenburg (Wüm-
me), Verden, Osterholz, Am-
merland, Wesermarsch, Olden-
burg, Cloppenburg, Vechta, Sol-
tau-Fallingb., Diepholz und
Nienburg (Weser) sowie die
Stadtkreise Oldenburg und Wil-
helmshaven

Land Bayern

Vom Land Nordrhein-Westfalen
den Regierungsbezirk Köln so-
wie den Rheinisch-Bergischen
Kreis; vom Land Rheinland-
Pfalz den Landkreis Altenkir-
chen

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Stadtkreise Düsseldorf,
Duisburg, Oberhausen, Mül-
heim, Essen, Krefeld und Gel-
senkirchen sowie den Landkreis
Neuss

Vom Land Niedersachsen den
Landkreis Hameln-Pyrmont;
vom Land Nordrhein-Westfalen
den Regierungsbezirk Detmold

Vom Land Niedersachsen den
Landkreis Göttingen

Land Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen;
vom Land Rheinland-Pfalz die
Landkreise Altenkirchen (We-
sterwald), Westerwald, Neu-
wied, Ahrweiler, Mayen, Kob-
lenz, Cochem-Zell, Daun, Bern-
kastel-Wittlich, Bitburg-Prüm
und Trier-Saarburg sowie die
Stadtkreise Koblenz und Trier

Vom Land Hessen die Land-
kreise Offenbach, Groß-Gerau,
Darmstadt-Dieburg, Bergstraße
und Odenwald sowie die Stadt-
kreise Frankfurt, Offenbach und
Darmstadt; vom Land Baden-

Firma
Wesertaler Altöl-Beseitigung
H. Oppermann
3451 Lütgenade Nr. 25
Tel.: 0 55 32 / 82 88

Firma
Anton Oster & Sohn oHG
Mineralöl-Großhandel
Metzer Straße 5—7
5000 Köln 1
Tel.: 02 21 / 31 41 71

Firma
Panse Tiefbau GmbH
Moritz-Budde-Straße 28
6330 Wetzlar
Tel.: 0 64 41 / 4 50 25

Firma
Johannes Peine
Altölsammeldienst
Paderborner Straße 30
3530 Warburg-Scherfelde
Tel.: 0 56 42 / 326

Firma
P & R Städtereinigung
Pfützenmeier und Rau oHG
Unterer Steinweg 64
7434 Knittlingen
Tel.: 0 70 43 / 30 91

Firma
Eduard Pichlmair
Post Zolling
8051 Flitzing Nr. 4

Firma
PINTSCH ENVIROTEC GmbH
Gradestraße 83—89
1000 Berlin 47
Tel.: 030 / 6 06 30 15

Firma
C. Rabanus
Postfach 25 04 04
5600 Wuppertal 2
Tel.: 0 21 92 / 26 21

Firma
Ernst Rahls
Humboldtstraße 25/61
7410 Reutlingen 1
Tel.: 0 71 21 / 31 08 95

Firma
RAKO Ölverarbeitungs-
und Handels GmbH
Raiffeisenstraße 35
4240 Emmerich
Tel.: 0 28 22 / 84 10

Firma
Alfred Reese
Königsberger Weg 238
3151 Eltze
Tel.: 0 51 73 / 74 37

Firma
Wolfgang Ries KG
Altölabbau
4782 Erwitte-Seringhausen
Tel.: 0 29 45 / 25 73

Württemberg die Landkreise
Rhein-Neckar, Neckar-Oden-
wald, Main-Tauber, Karlsruhe,
Heilbronn, Hohenlohe und
Schwäbisch-Hall sowie die
Stadtkreise Mannheim, Heidel-
berg, Karlsruhe und Stuttgart

Vom Land Niedersachsen den
Regierungsbezirk Braunschweig
sowie die Landkreise Hameln-
Pyrmont, Hannover, Hildes-
heim, Northeim, Osterode/Harz
und Holzminden; vom Land
Nordrhein-Westfalen den Re-
gierungsbezirk Detmold

Vom Land Nordrhein-Westfa-
len die Städte Düsseldorf und
Olpe sowie den Regierungs-
bezirk Köln; vom Land Rhein-
land-Pfalz den Regierungs-
bezirk Koblenz

Vom Land Hessen die Land-
kreise Lahn-Dill, Wetterau,
Hochtaunus und Limburg-Weil-
burg, Gießen

Vom Land Nordrhein-Westfa-
len die Landkreise Paderborn,
Höxter und Soest; vom Land
Niedersachsen den Landkreis
Göttingen; vom Land Hessen
die Landkreise Werra-Meißner
und Kassel sowie die Städte
Kassel und Bad Wildungen

Land Baden-Württemberg

Vom Land Bayern die Land-
kreise Freising, Erding, Dachau,
Fürstfeldbruck und den
Stadtkreis München

Bundesrepublik Deutschland mit
Ausnahme des Saarlandes und
vom Land Bayern des Regie-
rungsbezirks Oberbayern

Vom Land Nordrhein-Westfa-
len den Regierungsbezirk Düs-
seldorf

Vom Land Baden-Württemberg
die Landkreise Reutlingen,
Freudenstadt, Zollernalb, Tü-
bingen, Esslingen, Böblingen,
Sigmaringen, Calw und Alb-
Donau

Vom Land Nordrhein-Westfa-
len die Regierungsbezirke Düs-
seldorf, Münster und Arnsberg

Vom Land Nordrhein-Westfa-
len die Landkreise Gütersloh,
Bielefeld, Herford und Minden-
Lübbecke; vom Land Nieder-
sachsen die Regierungsbezirke
Hannover und Braunschweig

Vom Land Nordrhein-Westfa-
len die Regierungsbezirke Det-
mold, Münster und Arnsberg

Firma
Altölgroßhandlung und
Kesselreinigung
Rudi Röhrborn
Wilhelm-Filchner-Straße 7
6800 Mannheim 81
Tel.: 06 21 / 89 11 55

Firma
Fritz Röttgen
Ölhandel — Techn. Öle —
Altölverwertung
6451 Großkrotzenburg
Tel.: 0 61 86 / 355

Firma
Wolfgang Rotter
Hohenzollernstraße 12
8000 München 40
Tel.: 089 / 33 31 22

Firma
Schaal & Müller
Tilghäusle 3
7250 Leonberg
Tel.: 0 71 52 / 2 56 02

Firma
Martin Schaufler
Kanalreinigung
Brunnenstraße 6
7311 Dettingen/Teck
Tel.: 0 70 21 / 5 97 92

Firma
Hochwald-Umweltschutz
Altölsammelstelle Schirra
Steinkreuzweg 1a
6618 Wadern-Lockweiler
Tel.: 0 68 71 / 23 69

Firma
S. & R. Schmid
Umweltschutz-Unternehmen
Brennbergstraße 16
8400 Regensburg
Tel.: 09 41 / 6 56 44

Firma
Altölabboldienst
Kurt Schmidt
Breslauer Straße 2—6
4176 Sonsbeck 1
Tel.: 0 28 38 / 21 36

Firma
Mineralölhandlung
Albert Schöning
Heuweg 3
5810 Witten 7
Tel.: 0 23 02 / 1 05 05

Firma
Dieter Schreitz
Altöl- und Abfall-
beseitigungs GmbH
Schulstraße 6
6072 Dreieich
Tel.: 0 61 03 / 6 19 37

Vom Land Baden-Württemberg
den Regierungsbezirk Karls-
ruhe; vom Land Rheinland-
Pfalz den Regierungsbezirk
Rheinhausen-Pfalz; vom Land
Hessen die Landkreise Darm-
stadt-Dieburg, Bergstraße, Groß-
Gerau und Odenwald sowie
den Stadtkreis Darmstadt

Vom Land Hessen die Land-
kreise Lahn-Dill, Vogelsberg,
Main-Kinzig, Wetterau, Offen-
bach, Odenwald und Darmstadt-
Dieburg sowie die Stadtkreise
Frankfurt, Darmstadt und Of-
fenbach; vom Land Baden-
Württemberg den Main-Tauber-
Kreis; vom Land Bayern die
Landkreise Miltenberg, Aschaf-
fenburg und Main-Spessart so-
wie den Stadtkreis Aschaff-
enburg

Vom Land Bayern den Stadt-
und Landkreis München sowie
die Landkreise Starnberg, Da-
chau, Fürstenfeldbruck, Mies-
bach und Erding

Vom Land Baden-Württemberg
die Landkreise Böblingen, Lud-
wigsburg und Calw

Vom Land Baden-Württemberg
die Landkreise Esslingen a. N.,
Reutlingen und Göppingen

Saarland; vom Land Rheinland-
Pfalz den Regierungsbezirk
Trier

Vom Land Bayern die Regie-
rungsbezirke Oberpfalz und
Niederbayern sowie die Stadt
und den Landkreis Ingolstadt

Land Nordrhein-Westfalen

Vom Land Nordrhein-Westfa-
len die Regierungsbezirke Köln,
Düsseldorf und Arnsberg

Vom Land Hessen die Land-
kreise Lahn-Dill, Vogelsberg,
Main-Kinzig, Wetterau, Offen-
bach, Odenwald und Darmstadt-
Dieburg sowie die Stadtkreise
Frankfurt, Darmstadt und Of-
fenbach; vom Land Baden-
Württemberg den Main-Tauber-
Kreis; vom Land Bayern die
Landkreise Miltenberg, Aschaf-
fenburg und Main-Spessart so-
wie den Stadtkreis Aschaff-
enburg

Firma
Manfred Schülke
Reifen — Mineralölhandel
Pezoldamm 87
2000 Hamburg 71
Tel.: 040 / 6 43 29 76

Firma
G. Schütz
Weitlstraße 43
8000 München 45
Tel.: 089 / 3 13 48 63

Firma
Franz Seifermann
Altölsammelndienst —
Sondermülltransporte
Kapellenstraße 1
7597 Rheinau-Hausgereut
Tel.: 0 78 44 / 850

Firma
Seehof Splitt- u. Kieswerke
Rudolf Kempe — Abt. Altöle
Werkstraße 14
8070 Ingolstadt 14
Tel.: 0 84 50 / 80 21

Firma
Seibo
Inh.: Monika Bissert
Ahornstraße 72
6230 Frankfurt a. M. 80
Tel.: 06 11 / 39 59 19

Firma
Toni Simons
Roermonder Straße 47
4051 Brüggen I

Firma
Sopp GmbH & Co,
Transporte KG
Fuhrunternehmen,
Güterverkehr
Hindenburgplatz 5
7070 Schwäbisch Gmünd
Tel.: 0 71 71 / 6 63 43

Firma
Jürgen Suren
Altöl — Mineralöl
Venekoten See 241
4055 Niederkrüchten
Tel.: 0 21 63 / 65 17

Firma
Heinrich Stallmann
Hauptstraße 220
3151 Rosenthal
Tel.: 0 51 71 / 5 21 92

Firma
TAK KG
Tank- u. Korrosionsschutz
GmbH & Co
Oststraße 57
2000 Norderstedt
Tel.: 040 / 5 22 10 11

Firma
Tank-Therm
Gesellschaft für Wärme-
versorgung mbH & Co
Ausschläger Weg 76
2000 Hamburg 26
Tel.: 040 / 25 74 91

Länder Hamburg und Nieder-
sachsen; vom Land Schleswig-
Holstein den südlichen Teil mit
folgender Begrenzung: Bruns-
büttel — B 206 — Bad Bram-
stedt — Bad Segeberg — Lü-
beck

Vom Land Bayern den Stadt-
und Landkreis München sowie
die Landkreise Dachau, Aichach-
Friedberg, Neuburg-Schroben-
hausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm,
Freising, Erding, Ebersberg,
Bad Tölz-Wolfratshausen, Starn-
berg, Weilheim-Schongau und
Fürstenfeldbruck

Vom Land Baden-Württemberg
die Landkreise Ortenau, Ra-
statt und Freudenstadt

Vom Land Bayern die Regie-
rungsbezirke Mittelfranken,
Oberpfalz, Oberbayern und
Schwaben

Vom Land Hessen die Land-
kreise Hochtaunus, Rheingau-
Taunus, Main-Taunus, Groß-
Gerau, Main-Kinzig, Offenbach
und Darmstadt-Dieburg sowie
die Stadtkreise Frankfurt und
Offenbach; vom Land Rhein-
land-Pfalz den Stadtkreis Mainz

Vom Land Nordrhein-Westfa-
len den Regierungsbezirk Düs-
seldorf, ferner die Landkreise
Heinsberg, Düren und Aachen
sowie den Stadtkreis Aachen

Vom Land Baden-Württemberg
die Städte Stuttgart, Heilbronn
und Ulm sowie die Landkreise
Ostalb, Göppingen, Heiden-
heim, Heilbronn, Böblingen,
Ludwigsburg, Hohenlohe, Alb-
Donau, Main-Tauber, Rems-
Murr, Reutlingen und Esslin-
gen; vom Land Bayern den
Landkreis Dillingen a. d. Donau

Land Nordrhein-Westfalen; vom
Land Rheinland-Pfalz den Land-
kreis Altenkirchen

Vom Land Niedersachsen die
Regierungsbezirke Hannover
und Braunschweig sowie die
Landkreise Celle und Soltau-
Fallingb. B. B.

Bundesländer Hamburg, Schles-
wig-Holstein und Niedersach-
sen

Die Länder Hamburg, Bremen,
Schleswig-Holstein und Nieder-
sachsen

Firma
Heinz Tersteeg KG
Altölabholung
Am Wasserturm 29
4420 Coesfeld/Westf.
Tel.: 0 25 41 / 7 00 55

Firma
Tönies Tankdienst
GmbH & Co KG
Hansastraße 48c
3000 Hannover
Tel.: 05 11 / 79 60 26—30

Firma
USU — Umweltschutz-Service
ULL GmbH
Fillastraße 8
4470 Meppen-Bokeloh
Tel.: 0 59 31 / 31 57

Firma
Waldemar Uzarewicz
Altöle
Peiner Straße 85
3151 Eltze
Tel.: 0 51 73 / 74 51

Firma
Ewald Uzarewicz
Altöl-Abholdienst
Löwengasse 7
6701 Ruppertsberg
Tel.: 0 63 26 / 89 81

Firma
Brunhilde Verhoeven
Bergheimer Steig 5
4300 Essen 11
Tel.: 02 01 / 60 39 80

Firma
Willi Vinson
Schlagfeldstraße 5
6072 Dreieich
Tel.: 0 61 03 / 3 36 36

Firma
Altöldienst-Vogel
Frankenstraße 20
6457 Maintal 4
Tel.: 0 61 81 / 8 26 99

Firma
Otto Vollbaum
Am Scheibenstand 25
3150 Peine
Tel.: 0 51 71 / 1 73 03

Firma
Frerich de Vries
Mineralöle — Heizöl — Fette
Ruhrweg 18
2981 Großheide
Tel.: 0 49 36 / 457

Firma
w a b Abfallbeseitigungs-
gesellschaft mbH
Postfach
5983 Balve 8-Helle
Tel.: 0 23 57 / 682

Der Bundesgrenze folgend über
Papenburg — Cloppenburg —
Diepholz — Minden — Pader-
born — Marsberg — Korbach
— Frankenberg — Biedenkopf
— Siegen — Leverkusen —
Mönchengladbach bis zur Bun-
desgrenze

Land Niedersachsen; vom Land
Nordrhein-Westfalen den Re-
gierungsbezirk Detmold

Die Länder Hamburg und Bre-
men; vom Land Niedersachsen
den Regierungsbezirk Weser-
Ems sowie die Landkreise Ro-
tenburg (Wümme), Stade, Cux-
haven, Osterholz und Verden;
vom Land Nordrhein-Westfalen
die Landkreise Mettmann,
Unna, Märkischer und Ennepe-
Ruhr; vom Land Baden-Würt-
temberg die Regierungsbezirke
Stuttgart und Karlsruhe

Vom Land Niedersachsen den
Regierungsbezirk Hannover so-
wie die Landkreise Rotenburg
(Wümme) und Soltau-Falling-
bostal; vom Land Nordrhein-
Westfalen den Landkreis Min-
den-Lübbecke

Vom Land Rheinland-Pfalz den
Regierungsbezirk Rheinhessen-
Pfalz

Ab Bundesgrenze nach Bocholt
— Borken — Reken — Lüding-
hausen — Ascheberg — der E 3
in südlicher Richtung folgend
bis Hagen — von Hagen der
E 73 folgend bis Opladen —
vom Autobahnkreuz Köln-Nord
über Neuss/Krefeld bis Venlo
— der Bundesgrenze folgend
bis Bocholt

Vom Land Hessen die Land-
kreise Limburg-Weilburg, Main-
Taunus, Rheingau-Taunus, Hoch-
taunus sowie den Stadtkreis
Wiesbaden

Vom Land Hessen die Städte
Frankfurt, Wiesbaden und
Darmstadt sowie die Land-
kreise Main-Taunus, Hochtau-
nus und Wetterau, ferner den
Stadt- und Landkreis Offenbach;
vom Land Bayern die Stadt
Aschaffenburg; vom Land Rhein-
land-Pfalz die Stadt Mainz

Vom Land Niedersachsen die
Regierungsbezirke Hannover
und Braunschweig; vom Land
Nordrhein-Westfalen den Re-
gierungsbezirk Detmold

Vom Land Niedersachsen die
Landkreise Aurich und Fries-
land sowie die Stadtkreise Em-
den und Wilhelmshaven

Die Bundesländer Berlin (West)
und Nordrhein-Westfalen; vom
Land Niedersachsen die Re-
gierungsbezirke Hannover und
Braunschweig; vom Regierungs-
bezirk Weser-Ems die Land-

kreise Emsland; Grafschaft Bent-
heim und Osnabrück sowie den
Stadtkreis Osnabrück; vom Land
Hessen den Regierungsbezirk
Kassel, die Landkreise Lahn-
Dill, Wetterau und Main-Kin-
zig sowie die Stadtkreise Wetz-
lar und Gießen; vom Land
Bayern den Regierungsbezirk
Schwaben sowie den Stadt- und
Landkreis Aschaffenburg; vom
Land Baden-Württemberg die
Regierungsbezirke Stuttgart und
Freiburg

Die Länder Baden-Württemberg
und Bayern

Firma
Weber GmbH.
Im Dugendorf
7335 Salach/Württ.
Tel.: 0 71 62 / 50 01

Firma
Heinrich Weber KG
Kanalreinigung —
Grubentleerung
Ottostraße 6
8070 Ingolstadt
Tel.: 08 41 / 7 23 60

Firma
H. Wegner & A. Lange
Altöl und Akkus
Hannoversche Straße 23
4500 Osnabrück
Tel.: 05 41 / 5 33 73

Firma
Heinz Weidemann
Paul Vater-Straße 38
4050 Mönchengladbach
Tel.: 0 21 61 / 3 73 83

Firma
Altöl-Abholdienst Weiss
Klaus Weiß
Irrgarten 6
3162 Uetze
Tel.: 0 51 73 / 74 86

Firma
Ingrid Westerbeck
Altöl-Sammeldienst
Haßlinghauser Straße 48a
5804 Herdecke
Tel.: 0 23 30 / 7 03 88

Firma
Umweltschutz
Wolfgang Wienkemeier
Klus 1
4933 Blomberg
Tel.: 0 52 63 / 44 18

Firma
Gustav Adolf Wilkesmann
Mineralölgroßhandlung
Haßlinghauser Straße 35
5830 Schwelm/Westf.
Tel.: 0 21 25 / 1 63 01

Firma
Siegfried Wittke
Altöle
Am Osterberg 13
3151 Eltze
Tel.: 0 51 73 / 73 70

Vom Land Bayern den Stadt-
und Landkreis Ingolstadt sowie
die Landkreise Eichstätt, Pfaf-
fenhofen a. d. Ilm und Neuburg-
Schrobenhausen

Vom Land Niedersachsen die
Landkreise Emsland, Grafschaft
Bentheim, Osnabrück, Cloppen-
burg, Vechta und Diepholz so-
wie den Stadtkreis Osnabrück;
vom Land Nordrhein-Westfalen
die Regierungsbezirke Münster
und Detmold

Vom Land Nordrhein-Westfa-
len die Landkreise Kleve, We-
sel, Mettmann, Viersen, Heins-
berg, Neuss, Aachen, Erft und
Düren sowie die Stadtkreise
Aachen, Düsseldorf, Mönchen-
gladbach, Krefeld und Solingen

Vom Land Niedersachsen die
Regierungsbezirke Braunsch-
weig und Hannover sowie
die Landkreise Lüchow-Dann-
enberg, Harburg, Lüneburg, Celle,
Soltau-Fallingbostal und Uel-
zen; vom Land Nordrhein-West-
falen den Regierungsbezirk Det-
mold

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Landkreise Ennepe-Ruhr,
Unna und Märkischer sowie die
Stadtkreise Dortmund, Bochum,
Hamm und Hagen

Vom Land Nordrhein-Westfalen
den Regierungsbezirk Detmold;
vom Land Niedersachsen den
Landkreis Hameln-Pyrmont

Vom Land Nordrhein-Westfalen
die Landkreise Ennepe-Ruhr,
Oberbergischer, Rheinisch-Ber-
gischer und Mettmann sowie
die Stadtkreise Solingen, Rem-
scheid und Wuppertal

Vom Land Niedersachsen die
Regierungsbezirke Lüneburg
und Hannover

Firma
J. Wittmann & Sohn
Pasinger Straße 90
8032 Gräfelfing
Tel.: 089 / 85 12 60

Firma
Josef Zacharias
Ziegelstraße 6
4300 Essen

Firma
Ludwig Zerzog
GmbH & Co KG
Kunststoffverarbeitung
Haidgraben 9
8012 Ottobrunn
Tel.: 089 / 60 20 21

Vom Land Bayern die Stadt- und Landkreise München und Rosenheim sowie die Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen, Berchtesgadener Land, Dachau, Erding, Ebersberg, Freising, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg/Lech, Miesbach, Mühldorf/Inn, Starnberg und Weilheim-Schongau

Vom Land Nordrhein-Westfalen den Regierungsbezirk Düsseldorf

Land Bayern

Firma
A. & W. Zeißler oHG
Transportunternehmen
6081 Stockstadt a. Rh.
Tel.: 0 61 58 / 22 14

Firma
Altölerfassungsstelle
Memmingen
Georg Zischler
Hopfenstraße 4
8941 Buxheim
Tel.: 0 83 31 / 26 16

Vom Land Hessen die Landkreise Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg und Bergstraße sowie den Stadtkreis Darmstadt; vom Land Rheinland-Pfalz die Landkreise Mainz und Kaiserslautern

Vom Land Bayern die Regierungsbezirke Schwaben und Oberbayern; vom Regierungsbezirk Niederbayern das südlich der Donau liegende Gebiet einschließlich der Stadt Regensburg; vom Land Baden-Württemberg den östlichen Teil mit folgender Begrenzung: von Bundesgrenze über Singen, Donau-eschingen, Villingen, Rottweil, Oberndorf, Horb, Nagold, Sindelfingen, Stuttgart, Schwäbisch-Gmünd bis Nördlingen

II. Preislisten

A. Entgelte für Beseitigung

a) Beseitigungsunternehmen

Firma	Einheit	Wasser	Lösungsmittel	Feststoffe ¹⁾	Sonstige Fremdstoffarten
Paul Neuling KG, Berlin	DM/t	450,—	580,—	580,—	nach Vereinbarung
Pintsch Oel Berlin GmbH					
Werk Berlin	DM/t	295,—	295,—	295,—	} nach Vereinbarung
Bereich Nord	DM/t	295,—	295,—	295,—	
Haberland & Co., Dollbergen	DM/t	129,95	248,60	—	} nach Vereinbarung
	DM/t	169,50 ⁵⁾	—	—	
Horst Fuhse, Hamburg	DM/t	150,—	175,— ²⁾	170,— ¹⁾ ²⁾	nach Vereinbarung
Weiss & Co., Hamburg	DM/t	150,—	175,—	190,— ¹⁾	nach Vereinbarung
ASCALIA GmbH, Hamburg	DM/t	120,—	145,— ³⁾	—	nach Vereinbarung
Städtereinigung KG Edelhoff, Bramsche 3 - Achmer	DM/t	211,31	216,96	223,74	nach Vereinbarung
Elektrizitätswerk Wesertal GmbH, Hameln	DM/t	130,—	—	210,—	nach Vereinbarung
Pintsch Oel GmbH, Leverkusen 3 (Opladen)	DM/t	90,—	172,50	150,—	nach Vereinbarung
Rheinische Motor Oel, Duisburg	DM/t	235,—	318,—	295,— ¹⁾	nach Vereinbarung
Harpener AG, Dortmund	DM/t	40,— bis 180,—	340,—	200,— bis ¹⁾ 290,—	nach Vereinbarung nach Vereinbarung
Karl Pohlmann, Korbach	DM/t	297,50	297,50	297,50	nach Vereinbarung
Pintsch Oel GmbH, Hanau		295,—	295,—	295,—	
HIM Betriebsgesellschaft mbH, Biebesheim	DM/t	168,37 ⁶⁾ 203,40 ⁷⁾	293,80 ⁸⁾	270,07 ⁹⁾ 353,69 ¹⁰⁾	nach Vereinbarung
GEVA, Schiffweiler 1	DM/cbm	124,30	146,90 ⁴⁾	214,70	nach Vereinbarung
SUDOL GmbH, Eislingen	DM/t	221,50	276,85	299,45	nach Vereinbarung
Johann Trost KG, Osterhofen	DM/t	100,—	50,— ¹¹⁾	—	nach Vereinbarung
Pfleiderer GmbH & Co., Teisnach	DM/t	140,—	180,—	200,—	nach Vereinbarung
GSB, München 40	DM/t	367,25	367,25	367,25	nach Vereinbarung
Hans Schmidt KG, Fürth für Mittelfranken	DM/t	60,— bis 190,—	190,—	295,—	nach Vereinbarung
außerhalb Mittelfrankens	DM/t	85,— bis 295,—	295,—	295,—	nach Vereinbarung
Olverbrennung Kraftwerk Seltmanns GmbH, Weitnau-Seltmans	DM/t	135,—	—	—	nach Vereinbarung

b) Sammelunternehmen

Alter, Viernheim	DM/t	65,—	250,—	150,—	nach Vereinbarung
Auweder, Vaihingen	DM/cbm	65,—	250,—	15,— b. 10%	—
Auto-Bell, Mendig	DM/t	180,—	210,—	280,—	—
Altöl-Bär-Kessel, Romrod	DM/cbm	160,— bis 225,—	160,— bis 225,—	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Bauer, Winnenden	—	—	—	—	—
Baufeld, München		Siehe Kostenliste GSB			
Beyer & Körner, Wedel	DM/t	175,—	185,—	190,—	nach Vereinbarung
Bijl & Beyer, Höhr	DM/t	158,—	210,—	210,—	nach Vereinbarung
Breitenbücher, Delmenhorst	DM/t	160,—	285,—	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Brockmann, Eltze	DM/cbm	170,—	180,—	—	nach Vereinbarung
Buchen, Köln	DM/t	144,—	135,—	180,—	nach Vereinbarung
F.K.M. Buster, Mannheim	DM/t	60,— 190,—	220,—	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Buster Altöl, Mannheim	DM/cbm	80,— bis 220,—	200,—	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
CARO, Köln	DM/cbm	160,—	190,—	250,—	nach Vereinbarung
Carrer, Saarbrücken	—	—	—	—	—

¹⁾ Im Altöl enthaltene Feststoffanteile — pumpfähig.

²⁾ soweit diese nicht wegen ihrer Giftigkeit oder Gefährlichkeit behandelt werden müssen.

³⁾ Säure-, schwefel- und halogenfrei (Chlor, Brom, Fluor).

⁴⁾ CL 3,4% S 3,5%

⁵⁾ Emulsionen (schwer spaltbar)

⁶⁾ Öl-Wasser-Gemische mit Verunreinigungen bis 5%

⁷⁾ Öl-Wasser-Gemische mit Verunreinigungen bis 20%

⁸⁾ Stoffe der Gefährtenklasse A I (Waschbenzin etc.)

⁹⁾ Ölschlamm mit bis zu 30% Schlammgehalt (Dünnschlamm)

¹⁰⁾ Pumpfähiger Ölschlamm mit bis zu 60% Schlammgehalt

¹¹⁾ Olige brennbare Flüssigkeiten

Firma	Einheit	Wasser	Lösungsmittel	Feststoffe ¹⁾	Sonstige Fremdstoffarten
Danninger, Fürstenzell	DM/t	70,—	295,—	60,— bis 180,—	s. Kostenliste GSB
Dechnik, Ibbenbüren	DM/t	150,—	150,—	250,—	nach Vereinbarung
Detert, Mönchengladbach	DM/t	295,—	380,—	365,—	—
Dieckmann, Osnabrück	DM/t	183,—	188,—	195,—	nach Vereinbarung
Karl-Heinz Döss, Weiler	DM/t	85,— bis 149,—	150,— bis 179,—	—	—
Walter Döss, Weiler	DM/t	70,—	—	—	—
Fritz Döss, Mainz	DM/t	129,95	248,60	—	nach Vereinbarung
Dohmen, Mönchengladbach	DM/t	160,—	nach Vereinbarung	—	—
Durgeloh, Oberursel	DM/cbm	125,—	—	248,—	—
Engelmann, Unna	DM/t	120,—	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Eppler, Stuttgart	DM/t	220,—	275,—	300,—	nach Vereinbarung
Essing, Essen	DM/t oder cbm	140,—	220,—	280,—	nach Vereinbarung
Eymers, Heeslingen	DM/t	165,—	185,—	—	nach Vereinbarung
Fante, Rednitzhembach	DM/t	20—50%: 180,— 50—90%: 270,—	—	—	nach Vereinbarung
Fellmann, München	DM/t	siehe Kostenliste GSB	—	—	—
Felsch, Netphen	DM/t	288,—	288,—	288,—	nach Vereinbarung
Fromme, Porta Westfalica	DM/t	150,—	—	—	—
Fuchslocher, Berlin	DM/cbm	185,—	280,—	280,—	nach Vereinbarung
Fuchslocher, Hamburg	DM/t	165,—	185,—	—	nach Vereinbarung
GAB, Berlin	DM/t	450,—	580,—	580,—	nach Vereinbarung
GAREG, Hamburg	DM/cbm	85,—	145,—	80,— zusätzlich	nach Vereinbarung
Gehring, Lörrach	DM/t	130,—	110,— ²⁾ 180,— ³⁾	105,—	70,—
GMU, Essen	DM/t	200,—	225,—	225,—	nach Vereinbarung
GMU, Mannheim	DM/t	200,—	225,—	225,—	nach Vereinbarung
Goffin, Hürth	DM/t	295,—	380,—	365,—	nach Vereinbarung
Gramsch, Oberhausen	DM/t	295,—	380,—	365,—	nach Vereinbarung
Haberer, Herrenberg	DM/t	170,—	280,—	250,—	nach Vereinbarung
Hauser, Schopfheim	DM/t	220,—	275,—	300,—	nach Vereinbarung
Hebben, Xanten	DM/t	200,—	200,—	350,—	nach Vereinbarung
Hermann, Friolzheim	DM/t	165,—	176,—	176,—	nach Vereinbarung
HESTA, Durmersheim	DM/t	105,—	150,— ⁶⁾ 220,— ⁷⁾	170,—	nach Vereinbarung
Holzberg, Wolfenbüttel	DM/cbm	85,—	105,—	125,—	nach Vereinbarung
Illmer, Eltze	DM/t	155,— incl. Transport	—	—	nach Vereinbarung
IRO-Kraus, Waldthurn	DM/t	240,—	240,—	240,—	nach Vereinbarung
KARO-AS, Lehrte	DM/t	129,95 bis 169,50	248,60	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Kempe, Erlangen	s. Preisliste des Zweckverbandes „Sondermüllplätze Mittelfranken“ ¹⁰⁾	—	—	—	—
Kern, Ravensburg	DM/cbm	165,—	s. Kostenliste GSB ¹⁰⁾	—	—
Keßler, Borken	DM/t	195,—	315,—	225,—	—
Kiesel, Künzelsau	DM/t	110,— bis 130,—	145,— bis 195,— bzw. 245,—	150,— bis 250,—	nach Vereinbarung
Klein, Duisburg	DM/t	295,—	380,—	365,—	nach Vereinbarung
Kluge, Duisburg	DM/t	125,—	275,—	149,50	nach Vereinbarung
Kölmel, Achern	DM/t	145,—	140,— bis 260,—	150,— bis 220,—	nach Vereinbarung
Köpping, Monheim	DM/t	80,—	80,—	—	nach Vereinbarung
Kohlen-Langen, Mönchengladbach	DM/t	280,—	380,—	—	—
Krall & Feichtner, Biebing	DM/cbm	270,—	270,—	270,—	nach Vereinbarung
Krupp, Bochum	DM/t	32,50 bis 150,—	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Küppers, Viersen	DM/t	115,—	115,—	—	—
Lang, Freiburg	DM/cbm	198,—	270,— ⁴⁾	235,—	nach Vereinbarung
Lang, Obersieckte	DM/cbm	30,— bis 115,—	160,— bis 220,—	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Langen, Elmpt	DM/t	260,—	350,—	—	—
Latoschik, Hiddenhausen	DM/cbm	130,—	185,—	260,—	nach Vereinbarung
Kanal-Lebküchner, Leingarten	DM/cbm	120,—	425,—	180,—	nach Vereinbarung
Leerhoff, Wilhelmshaven	DM/cbm	165,—	180,—	180,—	nach Vereinbarung
Lenards, Jüchen	DM/cbm	260,—	350,—	nach Vereinbarung	—
Lethen, Ratingen	DM/t	295,—	380,—	365,—	—

Firma	Einheit	Wasser	Lösungsmittel	Feststoffe ¹⁾	Sonstige Fremdstoffarten
Letzel, Dortmund	DM/t	160,—	320,—	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Leven, Essen	DM/t	295,—	380,—	365,—	nach Vereinbarung
Liefke, Eltze	DM/t	129,95 169,50 ⁸⁾	248,60	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Lindenschmidt, Kreuztal		siehe Preisliste ¹⁰⁾			
Linsen, Essen	DM/t	295,—	380,—	370,—	—
Lipa, Monheim	DM/t	150,—	nach Vereinbarung	150,— bis 250,—	nach Vereinbarung
Lüneberg, Hamburg	DM/cbm	160,—	180,—	—	—
Märtens, Bremen	DM/t	150,—	210,— ²⁾ 268,— ⁵⁾	210,—	nach Vereinbarung
Maier, Deggendorf	DM/t	180,—	220,—	240,—	nach Vereinbarung
Manns, Sindorf	DM/t	290,—	—	290,—	nach Vereinbarung
Martin, Duisburg	DM/t	165,—	290,—	270,—	—
Meyer, Hameln	DM/t	95,—	—	—	nach Vereinbarung
Morawietz, Göttingen	DM/cbm	165,—	165,— ²⁾	215,—	nach Vereinbarung
Münnich, Lippstadt	DM/cbm	135,—	300,—	265,—	nach Vereinbarung
Nadermann, Duisburg	DM/t	145,—	285,—	215,—	nach Vereinbarung
Nadermann, Stuttgart	DM/t	145,—	285,—	215,—	nach Vereinbarung
Oppermann, Lütgenade	DM/t	165,—	176,—	210,—	nach Vereinbarung
Oster, Köln	DM/t	290,—	375,—	370,—	nach Vereinbarung
Panse, Wetzlar	DM/t	180,—	260,—	—	—
Peine, Warburg	DM/t	275,—	295,—	nach Analyse	nach Vereinbarung
Pfitzenmeier, Knittlingen	—	—	—	—	—
Pichlmair, Flitzing	DM/cbm	270,—	270,—	270,—	nach Vereinbarung
Pintsch, Berlin	DM/t	295,—	—	—	nach Vereinbarung
Rabanus, Wuppertal	DM/cbm	80,—	—	—	nach Vereinbarung
Rahls, Reutlingen	—	—	—	—	—
RAKO, Emmerich	DM/cbm	150,— ²⁾	—	—	nach Vereinbarung
Reese, Eltze	DM/cbm	160,—	250,—	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Ries, Erwitte	DM/cbm	150,—	190,—	200,—	nach Vereinbarung
Röhrborn, Mannheim	DM/t	70,— bis 120,—	80,— bis 275,—	—	—
Röttgen, Großkrotzenburg	DM/t	280,—	—	280,—	—
Rotter, München		Kostenliste GSB ¹⁰⁾			
Schaal, Leonberg	DM/cbm	87,—	126,— bis 187,—	256,—	nach Vereinbarung
Schaufler, Dottingen		Preisliste beim BAW hinterlegt			
Schirra, Wadern	DM/cbm	295,—	380,—	365,—	nach Vereinbarung
Schmid, Regensburg	DM/t	70,—	325,—	325,—	nach Vereinbarung
Schmidt, Sonsbeck	DM/t	295,—	380,—	365,—	nach Vereinbarung
Schöning, Witten	DM/cbm	30,— bis 150,—	130,— bis 300,—	200,—	nach Vereinbarung
Schreitz, Dreieich	DM/t	280,—	—	280,—	—
Schülke, Hamburg	DM/t	165,—	180,—	180,—	nach Vereinbarung
Schütz, München	DM/cbm	120,—	135,—	—	—
Seifermann, Rheinau	DM/t	80,—	190,—	80,—	nach Vereinbarung
Seehof, Ingolstadt		Preisliste der Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll, 8076 Ebenhausen			
SEIBO, Frankfurt	DM/t	295,—	—	—	nach Vereinbarung
Simons, Brüggen	DM/t	300,—	400,—	380,—	nach Vereinbarung
Sopp, Schwäbisch Gmünd	DM/t	88,— ³⁾	231,—	231,—	nach Vereinbarung
Suren, Niederkrüchten	DM/t	130,—	160,—	190,—	—
Stallmann, Rosenthal	DM/t	170,—	230,— ²⁾	190,—	nach Vereinbarung
TAK KG, Norderstedt	DM/t	210,—	250,—	295,—	nach Vereinbarung
Tank-Therm, Hamburg	DM/cbm	145,—	165,—	165,—	nach Vereinbarung
Tersteeg, Coesfeld	DM/cbm	180,—	250,—	300,—	nach Vereinbarung
Tönies, Hannover	DM/cbm	—	225,—	125,—	nach Vereinbarung
USU, Meppen	DM/t	140,— bis 190,—	200,— bis 300,—	250,— bis 400,—	nach Vereinbarung
Uzarewicz, Eltze	DM/t	129,95 bis 169,50 ⁸⁾	248,—	—	nach Vereinbarung

¹⁾ Im Altöl enthaltene Feststoffanteile — umpfäbig²⁾ Halogenfreie Lösungsmittel³⁾ Oligo-, brennbare Flüssigkeiten⁴⁾ einschließlich Kohlenwasserstoffe⁵⁾ Halogenhaltige Lösungsmittel⁶⁾ Chlorfrei⁷⁾ Chlorhaltig⁸⁾ schwer spaltbare Emulsionen⁹⁾ Säure-, schwefel- und halogenfrei (Chlor, Brom, Fluor)¹⁰⁾ Preislisten hinterlegt und einzusehen im Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (BAW) in Eschborn

Firma	Einheit	Wasser	Lösungsmittel	Feststoffe ¹⁾	Sonstige Fremdstoffarten
Uzarewicz, Ruppertsberg	DM/t	110,—	110,—	—	—
Verhoeven, Essen	DM/t	129,95 bis 169,50 ²⁾	248,60	—	nach Vereinbarung
Vinson, Dreieich	DM/cbm	295,—	nach Vereinbarung	—	—
Vogel, Maintal	DM/t	250,—	—	—	—
Vollbaum, Peine	DM/t	129,95	248,60	—	nach Vereinbarung
de Vries, Großheide	DM/t	165,—	180,—	180,—	nach Vereinbarung
wab, Balve	DM/t	135,— bis 195,—	230,— bis 300,—	230,— bis 350,—	nach Vereinbarung
Weber, Salach	DM/cbm	221,—	295,—	185,—	nach Vereinbarung
Weber, Ingolstadt	DM/t	70,— bis 250,—	280,—	280,—	nach Vereinbarung
Wegner, Osnabrück	DM/cbm	120,—	185,—	—	—
Weidemann, Mönchengladbach	DM/t	178,50	258,60	—	—
Weis, Uetze	DM/t	150,—	270,—	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Westerbeck, Herdecke	DM/cbm	140,—	340,—	450,—	nach Vereinbarung
Wienkemeier, Blomberg	DM/cbm	105,—	176,—	105,—	nach Vereinbarung
Wilkesmann, Schwelm	DM/t	152,—	nach Vereinbarung	Vereinbarung	nach Vereinbarung
Wittke, Eltze	DM/t	170,—	340,—	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung
Wittmann, Gräfelting	DM/t	70,—	295,—	60,—	Preisliste GSB
Zacharias, Essen	DM/t	295,—	380,—	365,—	nach Vereinbarung
Zerzog, Ottobrunn	DM/t	265,— ³⁾	345,— ³⁾	365,—	nach Vereinbarung
Zeißler, Stockstadt	DM/t	149,—	149,— bis 260,—	—	nach Vereinbarung
Zischler, Buxheim	DM/cbm	221,50	276,85	299,45	nach Vereinbarung

II.

Entgelte für Transporte

a) Beseitigungsunternehmen

Firma	Einheit	Nahverkehrs- zone	Turnusmäßiger Abholdienst		Eildienst	über 50 km
			über 50 km	Behälter	Nahverkehrszone	
Paul Neuling KG, Berlin	DM/h	120,—	—,—	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportpreise	—
Pintsch Oel Berlin GmbH, Werk Berlin, Bereich Nord	DM/t/km	GNT	RKT	—	GNT 100% Zuschl. an Werktagen 150% Zuschl. an Sonn- und Feiertagen	RKT
Horst Fuhse, Hamburg	DM/t/km ²⁾	1,50	2,—	zuzügl. f. d. Gestellg. d. Spezialfahrz. 76,— DM je ange- fangene Stunde	—	—
Weiss & Co., Hamburg	DM/t	2,—	2,60	zuzügl. f. d. Gestellg. d. Spezialfahrz. 76,— DM je ange- fangene Stunde	—	—
ASCALIA GmbH, Hamburg	DM/t/km ²⁾	40,—	55,—	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	—
Städtereinigung KG Edelhoff, Bramsche 3-Achmer	DM/t/km ²⁾	2,59	4,35	nach Vereinbarung	100% Zuschl. an Werktagen 150% Zuschl. an Sonn- und Feiertagen	—
Elektrizitätswerk Wesertal GmbH, Hameln	DM/t/km	1,20	1,20	—	1,50 DM, jedoch Mindest- gebühr: 60,— DM	—
Pintsch Oel GmbH, Opladen	DM/t/km	GNT	RKT	—	GNT 100% Zuschl. an Werktagen 150% Zuschl. an Sonn- und Feiertagen	RKT
Rheinische Motor Oel, Duisburg	DM/t/km	180,—	330,—	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportpreise	—
Harpener AG, Dortmund	DM/t/km ²⁾	GNT	RKT	—	—	—
Karl Pohlmann, Korbach	DM/t/km	2,15	2,15	—	2,15 ⁴⁾	2,15 ⁴⁾
Pintsch Oel GmbH, Hanau	DM/t/km	GNT	RKT	—	GNT 100% Zuschl. an Werktagen 150% Zuschl. an Sonn- und Feiertagen	RKT

¹⁾ Mindestmenge 3 t²⁾ Nach Tarif-km der Deutschen Bundesbahn³⁾ Behälter 200 l⁴⁾ Bei nicht ausgelasteten Tankwagen wird für die Fahrt die volle Nutzlast des Tankwagens der Frachtberechnung zugrunde gelegt.⁵⁾ Für Tankwagen bis zum nächsten Stützpunkt der Niederlassung, wobei mindestens 2 l berechnet werden.⁶⁾ Vom Stützpunkt zur Vernichtungsanlage.

Firma	Einheit	Nahverkehrszone	über 50 km	Turnusmäßiger Abholdienst		Eildienst	über 50 km
				Behälter	Nahverkehrszone		
HLM Betriebsgesellschaft mbH, Biebesheim	DM/t/km	GNT	GNT	—	nach Vereinbarung		
GEVA, Schiffweiler 1	DM/m³	GNT	RKT	—	GNT 100% Zuschlag auf Transportpreise		RKT
SUDÖL GmbH, Eislingen	DM/t/km	0,77	0,85	nach Vereinbarung	100% Zuschlag auf Transportpreise		
Johann Trost KG, Osterhofen-Altenmarkt	DM/t/km	1,20	1,20	—	nach Vereinbarung		
Pfleiderer GmbH & Co., Teisnach	DM/t/km	GNT	RKT	—	—		—
GSB, München 40	DM/t/km	GNT	RKT	2,83 bis 31,64 DM/t, gestaffelt nach Behältergröße	GNT		RKT
Hans Schmidt KG, Fürth	DM/t/km	GNT	RKT¹)	—	—		—
Olverbrennung Kraftwerk Seltmans GmbH, Weitnau	DM/t/km	1,15	1,65	—	—		—
b) Sammelunternehmen							
Alter, Viernheim	DM/t	50,—	125,—	—	25% Abschlag auf Transportkosten		35%¹
Auweder, Vaihingen	bis 4 cbm ab 5 cbm	55,— 25,—	80,— 65,—	—	—		—
Auto-Bell, Mendig	DM/t	120,—	2,— pro km	—	50% Abschlag auf Transportkosten		60%¹
Altöl-Bär-Kessel, Romrod	DM/cbm	—	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	50,— DM Aufschlag		85,— DM Aufschlag
Bauer, Winnenden	DM/t	27,50	—	—	—		—
Baufeld, München	DM/Stunde	105,—	—	—	20% Abschlag auf Transportkosten		50% außerhalb der Geschäftszeit
Beyer & Körner, Wedel	DM/t/km	2,10	2,70	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung		nach Vereinbarung
Bijl & Beyer, Höhr	DM/t	110,—	2,72 pro km	nach Vereinbarung	100% Aufschlag auf Transportkosten		100%¹
Breitenbücher, Delmenhorst	DM/t/km	1,80	1,80	nach Vereinbarung	100% Aufschlag auf Transportkosten		100%¹
Brockmann, Eltze	DM/cbm	120,—	5,— pro km	nach Vereinbarung	50% Abschlag auf Transportkosten		60%¹
Buchen, Köln	DM/t/km	2,—	1,80	nach Vereinbarung	30% Abschlag auf Transportkosten		30%¹
F. K. M. Buster, Mannheim	DM/t/km	1,15	RKT	—	— Aufschlag auf Transportkosten		50%¹
Buster Altöl, Mannheim	DM/cbm	95,—	140,—	nach Vereinbarung	30% Aufschlag auf Transportkosten		50%¹
CARO, Köln	DM/cbm	86,—	2,20 pro km	nach Vereinbarung	100% Aufschlag auf Transportkosten		100%¹
Carrer, Saarbrücken	DM/t	295,—	25,— Aufsch.	—	Wochtag: 50% Aufschlag auf Transportkosten Sonn- und Feiertag: 100% Aufschlag auf Transportkosten		
Danninger, Fürstzell	DM/t	60,—	2,— pro km	80,—	25% Aufschlag auf Transportkosten		40%¹
Dechnik, Ibbenbüren	DM/Std.	70,—	—	—	—		—
Detert, Mönchengladbach	DM/Std.	95,—	—	—	—		—
Dieckmann, Osnabrück	DM/t	95,—	1,55 pro km	nach Vereinbarung	30% Aufschlag auf Transportkosten		40%¹
K. H. Döss, Weiler	DM/t	100,—	1,50 pro km	—	50% Aufschlag auf Transportkosten		50%¹
Walter Döss, Weiler	DM/t	60,—	—	—	—		—
Fritz Döss, Mainz	DM/t/km	1,50	dito	—	100% Aufschlag auf Transportkosten		100%¹
Dohmen, Mönchengladbach	DM/t	160,—	2,— pro km	—	50% Aufschlag auf Transportkosten		50%¹
Durgeloh, Oberursel	DM/cbm	105,—	—	—	—		—
Engelmann, Unna	—	—	—	—	—		—
Eppler, Stuttgart	DM/t	GNT	RKT	nach Vereinbarung	100% Aufschlag auf Transportkosten		100%¹
Essing, Essen	DM/cbm	60,—	1,70 pro km	nach Vereinbarung	—		—
Eymers, Heeslingen	DM/t/km	1,50	2,—	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung		—
Fante, Rednitzhembach	DM/t	NKT	RKT	—	—		—
Fellmann, München	DM/t	105,—	3,50 pro km	—	50% Aufschlag auf Transportkosten an Smstagen 60% Aufschlag auf Transportkosten an Sonn- und Feiertagen		

Firma	Einheit	Nahverkehrszone	Turnusmäßiger Abholdienst		Nahverkehrszone	Eildienst
			über 50 km	Behälter		über 50 km
Felsch, Netphen	t/km	2,30	nach Vereinbarung	—	nach Vereinbarung	—
Fromme, Porta Westfalica	DM/t	110,—	20,— Aufschlag pro t	—	40% Aufschlag auf Transportkosten	70%
Fuchslocher, Berlin	DM/cbm	40,—	—	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	—
Fuchslocher, Hamburg	DM/t/km	1,50	2,—	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	—
GAB, Berlin	DM/Std.	120,—	—	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	—
GAREG, Hamburg	DM/cbm	64,50	+ Zeltaufwand	nach Vereinbarung	evtl. Zuschläge	—
Gehring, Lörrach	DM/t	105,—	210,—	60,—	—	—
Goffin, Hürth	DM/t	165,—	—	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	—
GMU, Essen	DM/t	85,—	85,—	im Preis eingeschlossen	50% Aufschlag auf Transportkosten	—
GMU, Mannheim	DM/t	85,—	85,—	im Preis eingeschlossen	50% Aufschlag auf Transportkosten	—
Gramsch, Oberhausen	DM/t	95,—	2,— pro km	nach Vereinbarung	60% Aufschlag auf Transportkosten	60%
Haberer, Herrenberg	DM/t/km	1,20	1,20	1,20 + 3,50 — 12,— je n. Gebinde	50% Nachzuschlag	50%
Hauser, Schopfheim	DM/t	120,—	2,20 pro km	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	50%
Hebben, Xanten	DM/t	150,—	2,50 pro km	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	60%
Hermann, Friolzheim	DM/Std.	105,50 bis 280,—	—	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	60%
HESTA, Durmersheim	DM/t	45,—	55,—	nach Vereinbarung	20% Aufschlag auf Transportkosten	20%
Holzberg, Wolfenbüttel	DM/Std.	48,—	dito	—	—	—
Illmer, Eltze	—	—	—	—	—	—
IRO-Kraus, Waldthurn	DM/t	110,—	1,50 pro km	nach Vereinbarung	30% Aufschlag auf Transportkosten	50%
KARO-AS, Lehrte	DM/t/km	1,50	RKT	nach Vereinbarung	100% Aufschlag auf Transportkosten	100%
Kempe, Erlangen	DM/t	600,—	300,—	270,—	nach Vereinbarung	—
Kern, Ravensburg	DM/t	KNT	RKT	—	GNT	RKT
Keßler, Borken	DM/t	110,—	1,70 pro km	—	40% Aufschlag auf Transportkosten	40%
Kiesel, Künzelsau	DM/t/km	1,10	1,50	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	80 bis 100%
Klein, Duisburg	DM/t	140,—	—	—	50% Aufschlag auf Transportkosten	—
Kluge, Duisburg	DM/t	1,90	3,80	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	—
Kölmel, Aachen	—	—	—	—	—	—
Köpping, Monheim	DM/t	70,—	—	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	—
Kohlen-Langen, Mönchengladbach	DM/t	140,—	—	—	—	—
Krall & Feichtner, Biebing	DM/cbm	30,—	45,—	nach Vereinbarung	20% Aufschlag auf Transportkosten	20%
Krupp, Bochum	DM/t/km	2,—	RKT	nach Vereinbarung	100% Aufschlag auf Transportkosten	100%
Küppers, Viersen	DM/t/km	2,—	3,—	—	—	—
Lang, Freiburg	DM/cbm	47,—	RKT	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	—
Lang, Obersieckte	DM/Std.	68,—	—	—	50% Aufschlag auf Transportkosten	—
Langen, Elmpt	DM/t/km	2,—	3,50	—	—	—
Latoschik, Hiddenhausen	DM/km	2,75	—	1,75	50% Aufschlag auf Transportkosten	—
Kanal-Lebküchner, Leingarten	—	—	—	—	—	—
Leerhoff, Wilhelmshaven	DM/cbm/km	2,—	—	67,50/Std.	nach Vereinbarung	—
Lenards, Jüchen	DM/cbm/km	2,—	3,50	—	—	—
Lethen, Ratingen	DM/Std.	95,—	—	nach Vereinbarung	25% Aufschlag auf Transportkosten	—
Letzel, Dortmund	DM/t	120,—	—	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	—
Leven, Essen	DM/t	120,—	2,— pro km	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	60%
Liefke, Eltze	DM/t/km	1,50	RKT	nach Vereinbarung	100% Aufschlag auf Transportkosten	100%
Lindenschmidt, Keuztal	—	—	siehe Preisliste ¹⁰⁾	—	—	—
Linsen, Essen	DM/t	105,—	—	—	—	—
Lipa, Monheim	DM/cbm	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	—	nach Vereinbarung	—

Firma	Einheit	Nahverkehrszone	Turnusmäßiger Abholdienst		Nahverkehrszone	Eildienst
			über 50 km	Behälter		über 50 km
Lüneberg, Hamburg	DM/cbm	120,—	2,— pro km	—	—	—
Märtens, Bremen	DM/Std.	105,—	105,—	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	60%
Maier, Deggendorf	DM/t	60,—	2,— pro km	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	50%
Manns, Sindorf	DM/t	GNT	RKT	—	Werktag: 50% Aufschlag auf Transportkosten Sonn- und Feiertag: 100% Aufschlag auf Transportkosten	60% 100%
Martin, Duisburg	—	—	—	—	—	—
Meyer, Hameln	DM/t	bis 10 km 38,40 bis 30 km 58,70 bis 50 km 75,50	1,—	nach Vereinbarung	30% Aufschlag auf Transportkosten	50%
Morawietz, Göttingen	DM/cbm	140,—	140,—	nach Vereinbarung	—	—
Münnich, Lippstadt	DM/cbm	90,—	2,—	—	50% Aufschlag auf Transportkosten	60%
Nadermann, Duisburg	DM/km	2,25	2,25	nach Vereinbarung	Werktag: 80% Aufschlag auf Transportkosten Sonntag: 150% Aufschlag auf Transportkosten	80% Werktag 150% Sonntag
Nadermann, Stuttgart	DM/km	2,25	2,25	nach Vereinbarung	Werktag: 80% Aufschlag auf Transportkosten Sonntag: 150% Aufschlag auf Transportkosten	80% Werktag 150% Sonntag
Oppermann, Lütgenade	DM/t	105,—	23,— Zuschlag	—	30% Aufschlag auf Transportkosten	50%
Oster, Köln	DM/t	160,—	230,—	nach Vereinbarung	80% Aufschlag auf Transportkosten	100%
Panse, Wetzlar	DM/t	70,— bis 85,—	90,— bis 105,—	nach Vereinbarung	Samstag: 25% Aufschlag auf Transportkosten Sonntag: 50% Aufschlag auf Transportkosten Feiertag: 150% Aufschlag auf Transportkosten	—
Peine, Warburg	DM/t	110,—	3,— pro km	—	—	—
Pfitzenmaier, Knittlingen	DM/cbm	ab 19,50	ab 35,75	—	50% Aufschlag auf Transportkosten	50%
Pichlmair, Flitzing	DM/cbm	30,—	45,—	nach Vereinbarung	20% Aufschlag auf Transportkosten	20%
Pintsch, Berlin	DM/t	GNT	RKT	—	Werktag: 50% Aufschlag auf Transportkosten Sonn- und Feiertag: 100% Aufschlag auf Transportkosten	60% 120%
Rabanus, Wuppertal	DM/cbm/km	nach Vereinbarung	—	nach Vereinbarung	—	—
Rahls, Reutlingen	DM/t	170,—	dito	—	—	—
RAKO, Emmerich	DM/Std.	90,—	120,—	nach Vereinbarung	150,— DM	180,— DM
Reese, Eltze	DM/cbm	120,—	200,—	nach Vereinbarung	100% Aufschlag auf Transportkosten	100%
Ries, Erwitte	DM/cbm	100,—	2,— pro km	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	60%
Röhrborn, Mannheim	DM/t	—	—	—	—	—
Röttgen, Großkrotzenburg	DM/t	GNT	RKT	—	Werktag: 50% Aufschlag auf Transportkosten Sonn- und Feiertag: 100% Aufschlag auf Transportkosten	—
Rotter, München	DM/Std.	45,—	—	—	—	—
Schaal, Leonberg	DM/cbm	78,—	2,40 pro km	nach Vereinbarung	40% Aufschlag auf Transportkosten	55%
Schaufler, Dottingen	Preisliste beim BAW hinterlegt		—	—	—	—
Schirra, Wadern	DM/cbm	120,—	—	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	60%
Schmid, Regensburg	DM/t/km	1,38	dito	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	50%
Schmidt, Sonsbeck	DM/t	165,—	250,—	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	60%
Schöning, Witten	DM/cbm	GNT	RKT	nach Vereinbarung	—	—
Schreitz, Dreieich	DM/t	GNT	RKT	—	Werktag: 50% Aufschlag auf Transportkosten Sonn- und Feiertag: 100% Aufschlag auf Transportkosten	—
Schülke, Hamburg	DM/t/km	2,—	2,50	zuzüglich 76,—/Std. für Gestellung Spezial-Fahrzeug	—	—
Schütz, München	DM/cbm	70,—	2,— pro km	—	—	—

Firma	Einheit	Nahverkehrszone	Turnusmäßiger Abholdienst		Nahverkehrszone	Eildienst
			über 50 km	Behälter		über 50 km
Seifermann, Rheinau	DM/t	60,—	1,— pro km	nach Vereinbarung	—	—
Seehof, Leingarten	DM/t	600,—	300,—	270,—	nach Vereinbarung	—
Seibo, Frankfurt	DM/t	150,—	5,— pro km	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	60%
Simons, Brüggen	DM/t	180,—	—	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	—
Sopp, Schwäbisch Gmünd	DM/Std.	90,—	RKT	nach Vereinbarung	25% Aufschlag auf Transportkosten	40%
Suren, Niederkrüchten	DM/t	90,—	1,80 pro km	—	—	—
Stallmann, Rosenthal	DM/t	250,—	2,50 pro km	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	60%
TAK KG, Norderstedt	DM/t/km	2,—	2,60	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	—
Tank-Therm, Hamburg	—	—	—	—	—	—
Tersteeg, Coesfeld	DM/t/km	1,20	1,50	—	50% Aufschlag auf Transportkosten	50%
Tönies, Hannover	DM/cbm	175,—	175,—	nach Vereinbarung	—	—
USU, Meppen	DM/t	GNT	RKT	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf GNT	75% Aufschlag auf RKT
Uzarewicz, Eltze	DM/t/km	1,50	dito	—	100% Aufschlag auf Transportkosten	—
Uzarewicz, Ruppertsberg	—	—	—	—	—	—
Verhoeven, Essen	DM/t/km	1,50	dito	—	100% Aufschlag auf Transportkosten	—
Vinson, Dreieich	DM/t	GNT	RKT	—	GNT 100% Aufschlag auf Transportkosten	RKT
Vogel, Maintal	DM/t	GNT	RKT	—	Werktag: 50% Aufschlag auf Transportkosten Sonn- und Feiertag: 100% Aufschlag auf Transportkosten	—
Vollbaum, Peine	DM/t/km	1,50	dito	—	60% Aufschlag auf Transportkosten	100%
de Vries, Großheide	DM/t/km	2,—	2,50	zus. 76,—/Std.	—	—
wab, Balve	DM/t	GNT	RKT	auf Anfrage	GNT 100% Aufschlag an Sonn- und Feiertagen	RKT
Weber, Salach	DM/cbm/t	1,99	3,60	nach Vereinbarung	Werktag: 100% Aufschlag auf Transportkosten Sonn- und Feiertag: 150% Aufschlag auf Transportkosten	—
Weber, Ingolstadt	DM/cbm	15,— — 45,—	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	100% Aufschlag auf Transportkosten	nach Vereinbarung
Wegner, Osnabrück	DM/cbm	50,—	—	—	—	—
Weidemann, Mönchengladbach	DM/t	120,—	RKT	—	100% Aufschlag auf Transportkosten	100%
Weiss, Uetze	DM/t	GNT	RKT	nach Vereinbarung	100% Aufschlag auf Transportkosten	100%
Westerbeck, Herdecke	DM/cbm	120,—	—	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	—
Wienkemeier, Blomberg	DM/cbm	90,—	1,80 pro km	nach Vereinbarung	45% Aufschlag auf Transportkosten	55%
Wilkesmann, Schwelm	DM/t	50,—	—	nach Vereinbarung	—	—
Wittke, Eltze	DM/t	150,—	3,— pro km	nach Vereinbarung	100% Aufschlag auf Transportkosten	100%
Wittmann, Gräfelting	DM/cbm	100,—	3,— pro km	nach Vereinbarung	85,— DM/Std.	30% Aufschlag auf Transportkosten
Zacharias, Essen	DM/t	165,—	—	nach Vereinbarung	50% Aufschlag auf Transportkosten	—
Zerzog, Ottobrunn	DM/t	GNT	RKT	—	100% Aufschlag auf Transportkosten	—
Zeißler, Stockstadt	DM/t	15,— — 25,—	25,— — 30,—	—	50% Aufschlag auf Transportkosten	60%
Zischler, Buxheim	DM/cbm	130,—	150,—	nach Vereinbarung	100% Aufschlag auf Transportkosten	100%

